

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Bleiben die Positionen des Bundes und der eigenen Fachebene bei der Wolfsjagd unberücksichtigt?**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 17.11.2020 - Drs. 18/7957  
an die Staatskanzlei übersandt am 20.11.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 14.01.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Laut NDR vom 13.11.2020 („Jagd auf Wolf: Bund erteilt Niedersachsen eine Absage“) erteilte die Bundesregierung dem Antrag von SPD und CDU zum Wolfsmanagement eine Absage und äußerte in Bezug auf die Aufnahme des Wolfes ins Landesjagdrecht verfassungsrechtlich Bedenken:

„Wenn es eine bestimmte Anzahl von Wölfen in Niedersachsen gibt, sollen sie geschossen werden dürfen. Das hat der Niedersächsische Landtag am Mittwoch beschlossen und die Landesregierung aufgefordert, sich mit diesem Wunsch an den Bund zu wenden, die entsprechenden Gesetze zu ändern. Das Bundesumweltministerium aber erteilt Niedersachsens Anliegen, die Wolfspopulation durch Abschuss kontrollieren zu dürfen, eine Absage.“

Auf Anfrage von NDR 1 Niedersachsen stellte eine Sprecherin des Ministeriums klar: Auch wenn der Wolf in das niedersächsische Landesjagdrecht aufgenommen werde, dürfe er als streng geschützte Art nicht gejagt werden, sondern unterliege einer ganzjährigen Schonzeit. Deswegen hält es das Bundesumweltministerium für verfassungsrechtlich bedenklich, den Wolf überhaupt in das Landesjagdrecht aufzunehmen. Auch könne man nicht im nationalen Alleingang bestimmen, wann es in einer Region genug Wölfe gibt, so wie sich das Niedersachsen in seinem Landtagsbeschluss vorstelle, heißt es. Das geschehe nämlich nach europaweit einheitlichen Kriterien in einem länder- und ressortabgestimmten Verfahren, an dem auch Niedersachsen beteiligt sei, sagte die Sprecherin des Bundesumweltministeriums. (...)

Der Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland sei im Übrigen noch im vergangenen Jahr als ungünstig bewertet worden. Aber selbst wenn die Population als günstig bewertet würde, wäre ein präventiver Abschuss von Wölfen ohne Anlass trotzdem nicht erlaubt. Denn das sei mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU unvereinbar und damit rechtlich ausgeschlossen, hieß es aus dem Bundesumweltministerium. Das habe der europäische Gerichtshof 2019 bestätigt.“

Der *Rundblick* vom 14.10.2020 berichtete von einer Schätzung des Umweltministeriums, wonach das Umweltministerium landesweit etwa zwölf Tiere als „Problemwölfe“ einstuft.

Zur rechtlichen Einordnung des BMU:

**1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Feststellung des BMU, es gebe verfassungsrechtliche Bedenken, den Wolf ins Jagdrecht aufzunehmen?**

Es gibt bereits jetzt Arten, die streng geschützt sind und auch dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zugeordnet sind sowie gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen, wozu der Luchs (*Lynx lynx*), die Wildkatze (*Felis silvestris*) und der Fischotter (*Lutra lutra*) gehören. Zudem ist

der Wolf erstmalig 2012 ins Sächsische Jagdgesetz aufgenommen worden. Zu keiner dieser Arten wurden vom BMU verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.

Gleichwohl ist es selbstverständlich, dass sich jede rechtliche Änderung eines Gesetzes innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen bewegt.

**2. Auf welche Rechtsgutachten stützt sich die Landesregierung?**

Siehe Antwort zu Frage 1; es wurden keine einzelnen Rechtsgutachten zu diesem Thema herangezogen.

**3. Nach welchem Zeitplan will die Landesregierung den Wolf in Niedersachsen ins Jagdrecht aufnehmen?**

Eine Novelle des Niedersächsischen Jagdgesetzes befindet sich in der Vorbereitung und soll 2021 in den Landtag eingebracht werden. Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht ist geplant. Im Übrigen bleiben der Fortschritt der Vorbereitung und die Ergebnisse des Gesetzgebungsvorhabens naturgemäß abzuwarten.

**4. Vor dem Hintergrund, dass die niedersächsische Wolfsverordnung im Zuge eines Antragsverfahrens für eine Wolfsentnahme eine Beurteilung des Erhaltungszustands der Wolfspopulation durch die oberste Naturschutzbehörde vorsieht: Wird die Landesregierung diesbezüglich der Feststellung des BMU folgen, wonach der gute Erhaltungszustand bislang als ungünstig zu bewerten ist?**

Ja.

**5. Inwiefern wurde die Wolfsverordnung mit BMU, BfN oder der DBBW abgestimmt, und wie haben diese Stellen die ergangenen Regelungen jeweils beurteilt?**

Die Landesregierung steht im engen Austausch mit dem BMU über die Auslegung der §§ 45 und 45 a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Zuständigkeit für den Erlass einer Verordnung liegt jedoch beim Land. Eine Beurteilung einzelner Regelungen der Wolfsverordnung liegt daher nicht vor.

Zur Einstufung als „Problemwolf“:

**6. Welche Wölfe werden vom Umweltministerium als „Problemwölfe“ eingestuft (bitte jeweils Kennung, Territorium und gegebenenfalls Rudel angeben)?**

Wölfe, die in der Kulturlandschaft als problematisch eingestuft werden, sind insbesondere solche, die zumutbare Herdenschutzmaßnahmen überwinden oder keine ausreichende Scheu vor Menschen zeigen. Sobald ein solches Verhalten punktuell bei Individuen beobachtet wird, erfolgen ein intensives Monitoring und eine permanent angepasste Bewertung. Eine Liste mit „Problemwölfen“ existiert insofern nicht.

**7. Aus welchen Gründen werden die Wölfe jeweils als problematisch eingestuft (bitte je Individuum gegebenenfalls zugeordnete Nutztierschäden mit Kennnummer des Falls, Datum, Ort, Tierart, Art des Grundschutzes, gegebenenfalls Zaunart und -höhe, Schachstellen des Herdenschutzes, nachgewiesenem Verursacher sowie Schadenshöhe auführen)?**

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

**8. Inwiefern war der NLKNW an der Prüfung des Sachverhalts beteiligt, der zu einer Einstufung als „Problemwolf“ führte (bitte je Fall die fachliche Einschätzung des NLWKN dazu darstellen)?**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist maßgeblich an der fachlichen Bewertung problematischen Wolfsverhaltens beteiligt.

**9. Wann und von welcher Behörde wurden bislang Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme erteilt? Wo ist die Erteilung von Genehmigungen geplant bzw. in Vorbereitung?**

Die Erteilung von Genehmigungen wird grundsätzlich nicht geplant. Wo ein Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gestellt wird, wird geprüft, ob ein Sachverhalt vorliegt, der die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung rechtfertigt und erfordert. Ergibt die genaue Überprüfung des Sachverhaltes, dass die engen rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, wird über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Abwägung aller Belange entschieden. Insofern wird eine Genehmigungserteilung weder geplant noch kann eine Erteilung vorhergesagt werden.

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zur Wolfsentnahme unter Einbindung des Umweltministeriums wurden durch den NLWKN am 23.01.2019, am 20.03.2020 und am 17.07.2020 erteilt. Zudem wurde durch den Landkreis Uelzen am 04.04.2020 eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt.

Darüberhinausgehende Angaben über weitere Ausnahmegenehmigungen können öffentlich nicht getätigt werden, da schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen (Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung). Die Auskunft, welche Behörden zu welchem Zeitpunkt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfes erteilt haben, kann zum Schutze der in den Vollzug der Genehmigung eingebundenen Personen - insbesondere der Jagdausübungsberechtigten - nicht öffentlich erteilt werden. Durch die Preisgabe der geforderten Angaben könnte nachvollzogen werden, wer in den Vollzug der Genehmigungen einbezogen ist oder wer diese beantragt hat. Sofern diese personenbezogenen Daten ermittelbar werden, sind - beispielsweise durch eine in sozialen Medien geschürte Missachtung der rechtsstaatlichen Entnahmeentscheidung - Mobbing, Beleidigungen und Angriffe auf die in die Maßnahme involvierten Beteiligten zu befürchten.

Erfahrungen aus den bisher bekannt gewordenen Ausnahmegenehmigungsverfahren zeigen, dass zum einen die mit der Entnahme befassten Personen umfangreichen Repressalien im persönlichen Bereich ausgesetzt sind. Zum anderen sind in der Vergangenheit Informationen über erteilte Ausnahmegenehmigungen insbesondere dazu verwendet worden, den Vollzug der Genehmigung durch Störaktionen, zu denen über soziale Medien aufgerufen worden ist, zu verhindern und damit eine nur unter strengen rechtlichen Anforderungen zugelassene und nach einem sorgfältigen Abwägungsprozess getroffene rechtstaatliche Entscheidung auszuhebeln.

**10. Wie werden die Genehmigungen jeweils begründet (sofern Nutztierrisse zur Begründung herangezogen werden, bitte jeweils Kennnummer des Falls, Datum, Ort, Tierart, Art des Grundschutzes, gegebenfalls Zaubart und -höhe, Schachstellen des Herdenschutzes, nachgewiesenem Verursacher sowie Schadenshöhe aufführen)?**

Die den bisherigen Ausnahmegenehmigungen zugrunde liegenden Einzelfälle sind zum Schutz der Identität der davon Betroffenen nicht öffentlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Die drei Genehmigungen des NLWKN mit den detaillierten Begründungen sind in der Anlage beigelegt.

**11. Welche anderen Maßnahmen hat das Ministerium neben den genannten Genehmigungen für Entnahmen jeweils ergriffen, um einem als problematisch eingeordneten Verhalten des jeweiligen Wolfs zu begegnen?**

Das Umweltministerium, aber auch das Wolfsbüro, die Landwirtschaftskammer und die ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und -berater unternehmen große Anstrengungen, um den Herdenschutz von Weidetieren vor Ort zu stärken. Dies geschieht in erster Linie durch Förderung und Beratung, aber auch durch die Erprobung innovativer Herdenschutz- und Monitoringmethoden.

**12. Hat das Umweltministerium in Zusammenhang mit den bereits erteilten bzw. geplanten Ausnahmegenehmigungen die zuständigen Behörden angewiesen, tätig zu werden, oder sind diese von sich aus tätig geworden?**

Das Umweltministerium hat den NLWKN zur Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 im Januar 2020 angewiesen. Hinsichtlich der Ausnahmegenehmigung des Landkreises Uelzen vom 04.04.2020 wurde auf Bitte des Landkreises eine Weisung erteilt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

**13. Sind die zuständigen Behörden in der Abwägung des Sachverhalts zu derselben Einschätzung des Sachverhalts gekommen? Wenn nicht, welche unterschiedlichen Einschätzung zur Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Entnahmen hat es gegeben (bitte die Fälle einzeln auflühren)?**

Die Entnahmen wurden im Einvernehmen der zuständigen Behörden getroffen.

Weisungen gegenüber Landkreisen erfolgten nicht wegen einer unterschiedlichen Einschätzung des Sachverhaltes, sondern um der Bitte der jeweiligen Landkreise nachzukommen.

**14. Inwiefern war der NLKNW an der Erteilung der Genehmigungen beteiligt (bitte jeweils die fachliche Einschätzung des NLWKN zur Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit darstellen)?**

Soweit Ausnahmegenehmigungen in der Zuständigkeit des NLWKN liegen, werden diese vom NLWKN erteilt. Im Übrigen wird der NLWKN bei artenschutzrechtlichen Fragestellungen im Regelfall vom MU um Zuarbeit gebeten.

**15. Hat das Ministerium bei einer abweichenden Einschätzung der zuständigen Behörden die zuständige Behörde angewiesen, eine Genehmigung zu erteilen?**

Siehe Antworten zu den Fragen 12 und 13.

**a) Wenn ja, in welchen konkreten Fällen ist dies erfolgt?**

Siehe Antworten zu den Fragen 12 und 13.

**b) Wie hat das Ministerium jeweils die abweichende Einschätzung begründet?**

Siehe Antworten zu den Fragen 12 und 13.

**c) Wurden in diesen Fällen das BMU, BfN oder die DBBW um Einschätzung gebeten? Wenn nein, warum nicht?**

Die öffentlich zugänglichen Daten der genannten Institutionen werden regelmäßig ausgewertet und in eine fachliche Einschätzung einbezogen. Über Einzelfälle entscheiden die Landesbehörden jedoch in eigener Zuständigkeit.

**d) Welche Fachexpertise im Wolfsmanagement hatten die für die Entscheidung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?**

Die beteiligten Beschäftigten haben eine juristische, biologische oder tierärztliche Ausbildung oder eine Ausbildung in der allgemeinen Verwaltung.

**16. Nimmt das Land derzeit Beratungsleistungen von der DBBW in Anspruch? Wenn ja, in welchen Fällen?**

Die Projektpartner der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) sind das LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung, das Fachgebiet Naturschutzgenetik am Senckenberg Forschungsinstitut und das Leibniz-Institut für Zo- und Wildtierforschung in Berlin. Mit all diesen Akteuren steht das Land über das Wolfsbüro in fachlichem Austausch.

**17. Welche Position vertritt die DBBW zur Wehrhaftigkeit von Rindern, Pferden und Ponys?**

Die Landesregierung spricht nicht für Dritte.

Zu den bislang erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen:

**18. Welche Personen bzw. Personengruppen sind jeweils zum Abschuss berechtigt?**

Zum Abschuss berechtigt sind geeignete Personen im Sinne von § 45 a BNatSchG.

**19. Wie unterstützen Jagd ausübungs berechtigte die Durchführung der Maßnahme?**

Die Unterstützung erfolgt durch Monitoring und Anwendung jagdlicher Mittel.

**20. Wurden oder werden Dienstleister im Zusammenhang mit den Entnahmen beauftragt?**

**a) Wenn ja, von wem und mit welcher Tätigkeit?**

Hierzu wird auf die Beantwortung der kleinen Anfrage 18/5824 verwiesen.

**b) Wenn nein, ist ein Auftrag an den Dienstleister geplant oder erfolgt, der mit der Entnahme des Rodewalder Rüden beauftragt war?**

Nein.

**21. Wie soll sichergestellt werden, dass nur die Individuen entnommen werden, für die die Ausnahmegenehmigungen gelten?**

Da Wölfe im Rudel leben und sich unter Geländebedingungen in der Regel nicht sicher unterscheiden lassen, finden für Ausnahmegenehmigungen genetische Auswertungen und weitere Monitoringtechniken Anwendung. Die Entnahme des schadensverursachenden Wolfes wird über die Anknüpfung an den engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu den Rissereignissen sichergestellt.

**22. Sind in den Regionen, wo Abschüsse genehmigt wurden, auch Tierhalterinnen und Tierhalter oder Flächen von Nutztierschäden betroffen, die dem Land gehören oder mit denen das Land Verträge hat? Wenn ja, wurden hier besondere Vorkehrungen zum Herdenschutz getroffen?**

Die zum Herdenschutz getroffenen Vorkehrungen sind immer an die konkreten Möglichkeiten vor Ort anzupassen. Dies gilt insbesondere bei der Prüfung zumutbarer Alternativen zu Abschüssen und

findet entsprechende Würdigung in den Genehmigungen. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn vom Land verpachtete Flächen betroffen sind.

Bei der Abschussgenehmigung im Raum Lönningen waren teilweise Deichflächen des NLWKN betroffen.

#### Wolfsmanagement:

#### **23. Wann hat der Arbeitskreis Wolf das letzte Mal getagt?**

Am 05.07.2019 fand die letzte Sitzung statt. Die bereits angesetzten Termine am 20.03.2020 und am 02.11.2020 wurden Corona-bedingt kurzfristig abgesagt.

#### **24. Wurde die Wolfsverordnung im Arbeitskreis Wolf vorgestellt und diskutiert?**

Nein, da der dafür vorgesehene Termin Corona-bedingt ausfiel.

#### **25. Wie hat das Umweltministerium die Arbeit der ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater hinsichtlich der besonderen Anforderungen durch die Corona-Situation unterstützt?**

Das Wolfsbüro führt aktuell die Auffrischungsschulung der Wolfsberater im Rahmen mehrerer Online-Schulungen durch, da die Möglichkeit einer großen Präsenzveranstaltung derzeit nicht gegeben ist.

Am 03. und 04.09.2020 fand zudem eine Schulung neuer Wolfsberater statt.

Die Beschäftigten des Wolfsbüros stehen außerdem regelmäßig in telefonischem Kontakt mit den Wolfsberatern.

#### **26. Plant das Umweltministerium weiterhin die Einrichtung eines Herdenschutzteams zur Unterstützung von Weidetierhaltern (vgl. Ankündigung im Umweltausschuss am 06.05.2019)?**

##### **a) Wenn ja, wann soll das Team einsatzfähig sein?**

Der NLWKN hat mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) eine Vereinbarung zu einem Projekt getroffen, welches die Tierhalter bei dem Bau wolfsabweisender Zäune unterstützt. Der Beginn ist für den 01.01.2021 geplant.

##### **b) Welche Mittel werden für ein Herdenschutzteam im Landeshaushalt 2021 bereitgestellt?**

Die Höhe der Zuwendung für das Projekt „Herdenschutz Niedersachsen“ beträgt 79 860 Euro.

#### **27. Wie viele der bislang geförderten Zäune sind vor dem Hintergrund, dass Weidetierhalterinnen und -tierhalter für die Erneuerung von wolfsabweisenden Zäunen bislang keine Förderung erhalten, bereits aus der drei- bzw. fünfjährigen Zweckbindung entfallen?**

Mobilzäune haben eine Zweckbindung von drei Jahren und Festzäune von fünf Jahren. Anknüpfend an die jeweiligen Enden der Bewilligungszeiträume bis 30.11.2015 für Festzäune beziehungsweise 30.11.2017 für Mobilzäune wurden Festzäune mit einer Bewilligungssumme von ca. 70 000 Euro und Mobilzäune mit einer Bewilligungssumme von ca. 460 000 Euro gefördert. Für diese Zäune ist die Zweckbindung zum Jahresende 2020 entfallen. Außerdem wurden bis 30.11.2017 Mischanträge auf Mobil- und Festzäune mit einer Bewilligungssumme von ca. 40 000 Euro gefördert. Der Anteil von Festzäunen, der noch weitere zwei Jahre in der Zweckbindung wäre, lässt sich mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht ermitteln.

**28. Welche Ergebnisse haben die Pilotprojekte zum Herdenschutz am Deich bislang ergeben?**

Da der im Rahmen des Projekts an der Osterstader Marsch errichtete Zaun erst im Sommer dieses Jahres fertiggestellt wurde, liegen noch keine Ergebnisse vor.

**29. Welche Maßnahmen zur Errichtung eines wolfsabweisenden Schutzes am Deich werden im Zuge von Deicherhöhungen bzw. Deichsanierungen in Niedersachsen verpflichtend umgesetzt?**

Die bei einer Sturmflut auf den Zaun einwirkenden Kräfte der Wellen können die Zaunpfosten lockern und herausreißen, was den Deich direkt (Löcher in der Kleischicht bzw. im Deckwerk) und indirekt (Aufprallen herausgerissener und von der Brandung umhergeschlagener Zaunelemente auf den Deich) schädigen kann. Daher gibt es in Niedersachsen bei Deicherhöhungen bzw. Deichsanierungen keine verpflichtenden Maßnahmen zur Errichtung eines wolfsabweisenden Schutzes am Deich. Sie wären auch küstenschutzfachlich nicht geboten

**30. An welche Stelle sind Kadaver tot aufgefundener Wölfe zukünftig zu übergeben, wer führt die Untersuchungen durch, und wird sich Niedersachsen weiterhin am bundesweiten Totfundmonitoring beteiligen?**

Bei der Auffindung von toten Wölfen sind je nach Fundumständen die örtlichen Wolfsberater und Wolfsberaterinnen, die örtliche Polizei, die örtliche Untere Naturschutzbehörde, der Wolfsbeauftragte der LfN und das NLWKN-Wolfsbüro involviert. Das Wolfsbüro organisiert in Absprache mit diesen den Transport zum Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin (IZW), die das bundesweite Wolfstotfundmonitoring durchführen, und beauftragt die genetische Analyse im Nationalen Referenzzentrum für genetische Untersuchungen bei Luchs und Wolf des Senckenberg-Instituts. Niedersachsen wird sich weiterhin am bundesweiten Totfundmonitoring beteiligen.

**31. Inwiefern gibt es Überlegungen bzw. Pläne, das Wolfsbüro der Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums zu unterstellen (vgl. Rundblick vom 09.11.2020), und zu welchem Zeitpunkt ist dies vorgesehen?**

Es gibt keine derartigen Überlegungen bzw. Pläne.

**32. Ist es zutreffend, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wolfsbüros derzeit nicht mehr dem NLWKN, sondern direkt dem Umweltministerium unterstellt sind?**

Nein, einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NLWKN sind mit einem Teil ihrer Arbeitszeit in einer ressortinternen Projektgruppe „Entwicklung der Wolfspopulation in Niedersachsen“ tätig.

**a) Wenn ja, welche personellen Veränderungen waren damit verbunden?**

Siehe oben.

**b) Wenn ja, warum wurden diese organisatorischen und personellen Änderungen veranlasst?**

Siehe oben.

**c) Wenn ja, welche weiteren Themen werden aus den unter b) genannten Gründen dem Umweltministerium direkt zugeordnet?**

Siehe oben.

**33. Welche weiteren Pläne zu personellen oder inhaltlichen Veränderungen im Wolfsbüro gibt es derzeit?**

Die Anpassung von Strukturen und inhaltlichen Schwerpunkten an veränderte Anforderungen ist ein routinemäßiges Geschäft der laufenden Verwaltung. Konkrete Pläne zu personellen oder inhaltlichen Veränderungen im Wolfsbüro gibt es nicht.

**34. Wie viele Anträge auf Herdenschutz befinden sich aktuell beim NLWKN in der Bearbeitung?**

Keine.

**35. Wie viele Anträge auf Herdenschutz befinden sich aktuell bei der Landwirtschaftskammer in der Bearbeitung?**

Es befinden sich 379 Anträge in der Bearbeitung, davon sind 220 Anträge bereits beschieden (Stand: 14.12.2020)

**36. Wann soll die angekündigte Überarbeitung der Richtlinie Wolf vorgelegt werden?**

Die Überarbeitung erfolgt in Abhängigkeit von der Dauer des Notifizierungsprozesses im ersten oder zweiten Quartal 2021.

**37. Wann soll der Öffentlichkeit wieder ein Wolfskonzept vorgelegt werden?**

Zeitplan und Notwendigkeit eines Wolfskonzepts werden im Rahmen der Erarbeitung des Wolfsmanagementplans geprüft.

**38. Vor dem Hintergrund der Ankündigung des Umweltministers, alle niedersächsischen Wolfsrudel zu besendern: Wie viele Wölfe wurden in Niedersachsen seither besendert (bitte gegebenenfalls angeben, wann, wo, durch wen und welches Individuum)?**

Bisher wurde kein Wolf besendert.

**39. Welche Kosten sind für die Besenderversuche bislang angefallen?**

Hierzu wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 18/5824 verwiesen.

**40. Wie viele Wölfe wurden in den vergangenen zwei Jahren in anderen Bundesländern besendert?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine umfassenden Daten vor.

**41. Plant das Ministerium bezüglich der Besenderung, weiter mit der Tierärztlichen Hochschule zusammenzuarbeiten?**

Aktuelle Planungen hierzu gibt es nicht.

**42. Sollen weitere Institute bzw. Personen mit der Besenderung beauftragt werden bzw. ist dies bereits erfolgt? Wenn ja, wer?**

Es gibt aktuell keine Planungen zur Beauftragung von externen Instituten oder Personen für eine Besenderung von Wölfen. Aktuell wird eine Besenderung durch Beschäftigte des NLWKN geprüft.

Zum Einsatz eines südeuropäischen Trappers für die Jagd auf den Rodewalder Rüden, der nach Angaben der Landesregierung 85 452,92 Euro kostete (Drucksache 18/5825, Frage 25).

**43. Sind bis zum Ende des Vertrags mit dem Dienstleister noch weitere Kosten über die 85 452,92 Euro hinaus entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe und wofür?**

Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier um die Drucksache 18/5824, Frage 25 handelt.

Ja. 2 383,11 Euro. Die Kosten entstanden für koordinierende Tätigkeiten (z. B. Prüfung der Monitoringdaten, Zusammenstellung der Ergebnisse) sowie in Zusammenhang mit Material, das dem NLWKN nach Vertragsende überlassen wurde (z. B. Problemlösung bei Wildtierkameras).

**44. Vor dem Hintergrund, dass der Dienstleister nur bis April 2019 im geplanten Entnahmegebiet tätig war (vgl. Drucksache 18/5825, Frage 45) und nach Angaben der Landesregierung bis zum 15.05.2019 für den Dienstleister Kosten in Höhe von 48 201,64 Euro entstanden: Für welche Tätigkeiten entstanden die weiteren Kosten in Höhe von über 34 000 Euro?**

Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier um die Drucksache 18/5824, Frage 45 handelt.

Die Kosten entstanden für vorbereitende und koordinierende Tätigkeiten, die nicht direkt im Entnahmegebiet ausgeübt wurden, z. B. für organisatorische und fachliche Vorbereitung weiterer zunächst geplanter Fangversuche, für die Auswertung des Monitorings und für Material, das dem NLWKN nach Vertragsende überlassen wurde (z. B. Wildtierkameras).



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Telefon 0511/303402

Hannover

D 4.22202/2020-2(H46I)

17.07.2020

**Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 i.V.m § 45a Abs. 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf der Grundlage des Erlasses MU 29-2220/9/25/14 vom 17.07.2020**

Ihr Antrag vom 30.06.2020

Hiermit wird Ihnen eine

### Ausnahmegenehmigung

erteilt für die zielgerichtete letale Entnahme eines Individuums der streng geschützten Tierart Wolf (*Canis lupus*) aus der Natur in den Landkreisen Nienburg/Weser und Heidekreis.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter den folgenden **Nebenbestimmungen** erteilt:

1. Die Genehmigung bezieht sich auf das Individuum GW717m (nachfolgend auch „der Rüde“).
2. Die Genehmigung gilt ab sofort befristet bis zum 31.12.2020
3. Die Genehmigung ist räumlich beschränkt auf Teile des Territoriums des sog. Rodewalder Rudels:
  - a. im Landkreis Nienburg/Weser auf die Gemeinden Steimbke, Rodewald, Stöckse und Heemsen und das Gebiet der Stadt Nienburg/Weser
  - b. im Landkreis Heidekreis auf das Gebiet der Stadt Rethem (Aller) und die Gemeinde Frankenfeld.
4. Solange das Individuum in der Landschaft nicht anhand besonderer, leicht erkennbarer äußerer Merkmale (etwa besondere Fellzeichnung) identifiziert werden kann, kann eine Identifizierung über den engen räumlich-zeitlichen Zusammenhang in Anknüpfung an die dem

Individuum GW717m zugeordneten Rissereignisse erfolgen. Nach jeder Entnahme eines Einzeltieres muss abgewartet werden, ob im Revier des so genannten Rodewalder Rudels die Nutztierrisse aufhören, bzw. soweit möglich mittels genetischer Untersuchung ermittelt werden, ob tatsächlich GW717m entnommen wurde. Ist dies nicht der Fall und treten weitere Übergriffe auf, kann in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen sukzessive jeweils ein weiteres Mitglied des Rudels bis zum Ausbleiben der Schäden bzw. zum Abschuss von GW717m entnommen werden. Die Entnahme einer laktierenden Fähe ist auszuschließen.

5. Ein enger räumlicher Zusammenhang liegt vor bei einer Entnahme im unter Ziff. 3 bestimmten Entnahmegebiet. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor bei einer Entnahme innerhalb der unter Ziff. 2 festgelegten Frist.
6. Geeignete Personen im Sinne des § 45a Abs. 4 BNatSchG sind die zur Jagd befugten Personen im Entnahmegebiet, die hierzu ihr Einverständnis erteilen. Koordiniert wird die Entnahme durch den Kreisjägermeister des jeweils betroffenen Landkreises. Die an die Ausnahmegenehmigung geknüpften und durch den jeweils zuständigen Landkreis unterzeichneten Ausführungsbestimmungen sind durch die geeigneten Personen im Gelände mitzuführen.
7. Die Entnahme hat nach Tierschutzgesichtspunkten unter größtmöglicher Schonung des Individuums zu erfolgen.
8. Wildlebende Tiere dürfen nicht mehr als nötig beunruhigt werden.
9. Eine Wolfsentnahme ist unverzüglich dem NLWKN (Wolfsbüro) oder dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zu melden.
10. Der getötete Wolf ist zu bergen und dem NLWKN (Wolfsbüro) zur Weiterleitung an das Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung/Berlin zu übergeben.
11. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die hier aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.
12. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

## **Begründung**

### I. Sachverhalt

#### 1. Rissereignisse

Seit dem Frühjahr 2018 ist es im Territorium des sog. „Rodewalder Rudels“ vermehrt zu Übergriffen von Wölfen auf Nutztiere gekommen. Dabei haben Wölfe nicht nur kleinere Nutztiere (Schafe, Ziegen und ein Alpaka) erbeutet, sondern wiederholt Rinderherden angegriffen und Rinder sowie Kälber gerissen. Aus den DNA-Analysen und den vorgefundenen Rissbildern ging hervor, dass überwiegend der Leitwolf des Rudels, der Rüde GW717m an den Rissereignissen beteiligt war.

Am 23.01.2019 wurde erstmalig durch den NLWKN eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Entnahme des Rüden erteilt. Mit dieser Ausnahmegenehmigung wurde womit

insbesondere die Gefahr der Fortführung und Weitergabe von in der Kulturlandschaft untypischen Jagdtechniken von Wölfen in Bezug auf ausreichend geschützte große Huftiere (seinerzeit Rinder) gewürdigt wurde. Aufgrund ausbleibender weiterer Herdenschutzüberwindungen und einer damit günstigeren Schadensprognose wurde die Genehmigung nach dem 31.3.2020 nicht verlängert.

Entgegen der günstigen Prognose im März 2020 sind weitere Rissvorfälle im Territorium des Rodewalder Rudels eingetreten. Am 24.05.2020 wurde in Altenwalingen (Landkreis Heidekreis) ein zwölf Monate altes Rind der Rasse Holstein Friesian aus einer Herde mit sechs erwachsenen Tieren durch einen oder mehrere Wölfe getötet. Der letzte Schadensfall ereignete sich am 16.06.2020 im Landkreis Nienburg, bei welchem Wölfe des Rodewalder Rudels zwei Pferde töteten und ein weiteres schwer verletzten.

Die nachfolgend mit der entsprechenden Nutztierschaden-Nummer (NTS-Nummer) aufgeführten Rissvorfälle ereigneten sich seit dem 23.04.2018 im Revier des Rodewalder Rudels, zu dem der Rüde gehört, und das sich über die Landkreise Nienburg und Heidekreis sowie die Region Hannover erstreckt. Die Wolfsübergriffe fanden bei verschiedenen Tierhaltern statt. Aufgeführt sind ausschließlich Fälle, bei denen ein ausreichender Herdenschutz gegeben war und bei denen der Rüde nachweislich bzw. hochwahrscheinlich beteiligt war. Bei Rindern bzw. Pferden wird dieser durch eine angepasste Haltungsform im Verband mit einer ausreichenden Anzahl wehrhafter Tiere sichergestellt (s.u. Ziffer I. Nr .2).

NTS	Datum	Ort	Betroffene Tiere	Herdenschutz	Schadenshöhe (€)	genetische Artbestimmung	Individuum
636	18.02.2018	Schwarmstedt-Gilten	6 tote Schafe, 2 verletzte, 16 verschollene Schafe	Flexinetze 90 cm Zaun an einer Ecke heruntergedrückt, Ursache unklar, verletzte und tote Tiere innerhalb der Einzäunung	2.812,50 €	Wolf HW01	GW717m
670	09.04.2018	Grethem	3 tote Schafe, 2 verletzte	90er Flexinetze	375,00 €	Wolf HW01	GW717m
678	23.04.2018	Wendenbostel	1 Rind, 2 Monate alt	Mutterkuhherde mit 22 Tieren (17 Mutterkühe, fünf Kälber)	544,00 €	Wolf HW01	GW717m
687	11.05.2018	Bei Rethem/Böhme	3 Schafe	105er Flexinetz	393,76 €	Wolf HW01	GW717m
766	04.09.2018	Stöckse	1 Schaf	2 x 120er-E-Netze, 3x90er E-Netze, Zaun niedergedrückt	160,00 €	Wolf HW01	GW717m
776	19.09.2018	Lichtenmoor	1 Rind, 6 Monate alt	Herde mit 60 Tieren (30 Mutterkühe, 30 Kälber)	ca. 700€	Wolf HW01	n.a.

788	04.10.2018	Dudensen	1 totes Rind, 1 verletztes Rind	Herde von 50 Tieren (1 Kalb und 49 erwachsene Kühe);	unbekannt	Wolf HW01	n.a.
811	25.10.2018	Lichtenhorst	1 Rind, 24 Monate alt	Herde mit 13 tragenden Rindern und 4 Pferden; Anhaltspunkte dafür, dass die erwachsenen Kühe geschwächt waren oder eine Verteidigungsposition nicht haben einnehmen können, liegen nicht vor; auch bei den tragenden Rindern ist von einer ausreichenden Fähigkeit zum Selbstschutz auszugehen. Es ist von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen auszugehen.	1.479,86 €	Wolf HW01	GW717m
821	02.11.2018	Stöckse	2 Schafe	E-Netze, 120 cm, an einer Stelle durchhängend auf 92cm	429,10 €	Wolf HW01	GW717m und GW745f
852	27.11.2018	Steimbke	1 Rind	5 Rinder	434,74 €	Wolf HW01	n.a.
862	11.12.2018	Rethem/ Stöcken	1 totes Pferd, 8 Monate, 1 Pferd verletzt, 16 Jahre (Minishetlandpony)	Herde von 3 Tieren	690,92 €	Wolf HW01	GW717m
888	20.01.2019	Nienhagen	1 totes Pferd, 18 Jahre, 1 verletztes Pferd 4 Jahre (Shetland Pony)	Herde von 3 Tieren		Wolf HW01	GW717m

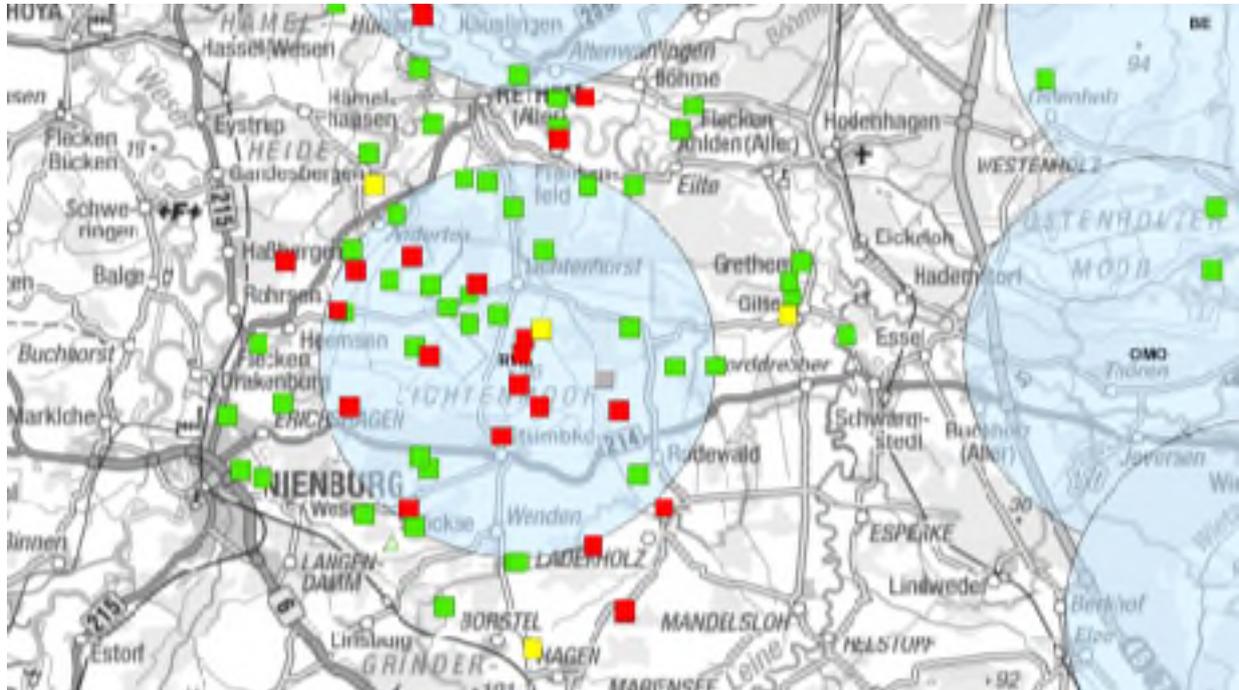
896	05.02.2019	Nöpke	1 Pferd, 8 Monate (Isländer)	11 Tiere große Herde	4.500,00 €	Wolf HW01	n.a.
944	30.04.2019	Steimbke	Rind, 12 Monate	44 Tiere in der Herde, genaue Zusammensetzung unbekannt, die ältesten Tiere sind 4-5 Jahre	884,53 €	Wolf HW01	n.a.
966	01.06.2019	Steimbke	1 Rind, 12 Monate	44 Tiere in der Herde, genaue Zusammensetzung unbekannt, die ältesten Tiere sind 4-5 Jahre	1.296,95 €	Wolf HW01	n.a.
983	02.07.2019	Heemsen	1 Rind, 3 Wochen	Herde bestehend aus 9 Muttertieren und 8 Kälber	544,00 €	Wolf HW01	GW717m
1295	16.06.2020	Steimbke	2 tote Pferd, 11 und 13 Monate alt, 1 verletztes Pferd, 14 Monate	Herde mit 10-jähriger Leitstute, 2 zweijährigen Pferden und 7 Jährlingen	ca. 17.200 €	Wolf HW01	Mischprobe mehrerer Individuen des Rodewalder Rudels

Beim aktuellen Vorfall vom 16.06.2020 (NTS-1295) wurden in Steimbke (Landkreis Nienburg) zwei 12 Monate alte Pferde (Hannoveraner) getötet. Auf der Weide befanden sich insgesamt zehn Tiere: eine 10-jährige Leitstute mit zwei zweijährigen Pferden, einem dreijährigen Pferd und sechs Jährlinge (Alter > 12 Monate). Es kam zu einem Ausbruch der Pferde, wobei sich ein weiteres Tier (14 Monate alt) schwer verletzte. Die Einzäunung bestand aus einem Stacheldrahtzaun mit innen gezogener Breitbandlitze.

Die Verursacherschaft durch Wölfe des Rodewalder Rudels ist per DNA-Analyse festgestellt worden. Da es sich bei dem Rodewalder Rudel um eine genetisch sehr ähnliche Fortpflanzungsgemeinschaft handelt, konnten keine spezifischen Individuen nachgewiesen werden. In den von den Biss- und Fraßstellen genommenen Speichelproben wurden jeweils DNA-Spuren mehrerer Tiere des Rudels nachgewiesen, von denen zumindest ein Tier männlich war. Das Rissbild lässt aufgrund der daraus abzulesenden Jagdtechnik darauf schließen, dass der Leitrüde des Rudels (GW717m) beteiligt war. Sowohl eine Reihe von Rinderrissen im Territorium des Rodewalder Rudels als auch der Übergriff auf die Großpferde wiesen gemeinsame Merkmale auf, die eine konsistente Rekonstruktion des Jagdverhaltens ermöglichen. So lagen in der Regel Bissspuren an der Kehle und tiefe Fraßspuren im Analbereich der gerissenen Tiere vor, die belegen, dass ein Rudelmitglied das lebende Tier durch Biss in die Luftröhre fixiert, während weitere Tiere die bei großen Huftieren verletzlichste Körperstelle eröffnen und große Mengen Gewebe entfernen. Dieses Verhalten ist als regelmäßig angewandte Tötungstaktik durch Wölfe in Niedersachsen andernorts bisher nicht belegt und geht vor Ort mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf den Rüden zurück.

Der Gesamtschaden des NTS 1295, der mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Anleitung und Beteiligung des Rüden zurückgeht, beläuft sich bisher auf ca. 17.200 €. Hinzu kommen Schäden durch eine Reihe weiterer Rissvorfälle im Territorium des Rodewalder Rudels seit 2017, die

entweder nicht eindeutig dem Rüden zugeordnet werden konnten oder bei denen kein ausreichender Herdenschutz bestand. Seit 2017 sind im Territorium insgesamt 82 Schafe, 2 Ziegen, 1 Alpaka, 3 Ponys, 2 Pferde, 17 Kälber und 5 Rinder zu Schaden gekommen. Soweit nicht in oben stehender Auflistung aufgeführt, fließen diese ebenso wenig in die Abwägung zur Schadensprognose ein, wie die ca. 1,1 Millionen Euro Fördermittel, die aufgrund von durch das Rudel verursachten Schäden an großen Huftieren für Herdenschutzmaßnahmen durch das Land gemäß der Richtlinie Wolf zusätzlich zu bewilligen waren.



Nutztierrisse im Bereich des Rodewalder Rudels seit 2018 (rot: Rind, grün: Schaf, gelb: Pferd)

## 1. Selbstschuttfähigkeit bei Pferden und Rindern

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz geht aufgrund einer Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Bezug auf die Selbstschuttfähigkeit von Pferde- und Rinderherden von folgender Annahme aus:

Bei Pferde- und Rinderherden kann eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen angenommen werden, wenn

- Fohlen/Kälber gemeinsam mit mindestens der gleichen Anzahl von Pferden/Rindern mit einem Alter von über einem Jahr in einem Verband gehalten werden
- die erwachsenen Tiere nicht geschwächt sind, z.B. durch Krankheit, Verletzung, kurzfristig zurückliegende Abfohlung/Abkalbung, und
- diese zahlenmäßig ausreichend sind, um eine Verteidigungsposition einnehmen zu können.

Wölfe jagen die Tiere, die sie am leichtesten überwältigen können. Ungeschützte Nutztiere sind besonders leicht zu erbeuten. In Niedersachsen sind es vor allem mittelgroße Nutztiere, wie Schafe und Ziegen, sowie in Gattern gehaltene wilde Huftiere (z. B. Damwild), die betroffen sind. Vor allem Schafe und Ziegen stellen wegen ihrer geringen Körpergröße und ihres kaum

vorhandenen Verteidigungs- oder Fluchtvermögens eine leichte Beute dar. Dies zeigen auch die Nutztierschäden seit der Rückkehr des Wolfes nach Niedersachsen. Aufgrund der bisher auch in Deutschland verhältnismäßig selten wolfsverursachten Übergriffe auf große Huftiere ist anzunehmen, dass diese grds. wehrhafter sind als Schafe, Ziegen und Gatterwild. „Bei den von Wölfen von 2002 bis 2018 getöteten oder verletzten Nutztieren in Deutschland handelte es sich zu 85,5% um Schafe oder Ziegen, 8,8% um Gatterwild und in 5,3% um Rinder (meist Kälber).“ (<https://www.dbb-wolf.de/wolfsmanagement/herdenschutz/schadensstatistik>; eingesehen 24.06.2020).

Das Risiko eines erfolgreichen Wolfsangriffes auf Rinder oder Pferde ist aufgrund ihrer Wehrhaftigkeit und Größe deutlich geringer. So sind große Huftiere deutlich besser in der Lage, eine Verteidigungsposition einzunehmen, bei der sie nicht nur sich selbst, sondern auch Jungtiere vor Prädatoren schützen. Ihre Körpergröße und die Höhe des Halses macht es Wölfen insbesondere bei Pferden schwer, erfolgreich ausreichend lange die Luftröhre des Beutetiers per Kehlbiss zu verschließen, um das Tier anschließend zu überwältigen. Eine hohe Verletzungsgefahr durch kräftige Huftritte besteht zudem bereits bei verhältnismäßig jungen Pferden. Für wildlebende Wölfe haben Frakturen und innere Verletzungen eine deutlich herabgesetzte Überlebenswahrscheinlichkeit zur Folge, da sie für die Jagd auf optimale Mobilität angewiesen sind. Soweit alternative Nahrungsquellen vorhanden sind, vermeiden Wölfe daher instinktiv die Auseinandersetzung mit wehrhaften Tieren.

Die Anzahl der in Niedersachsen auf Weiden gehaltenen Rinder und Pferde übersteigt die der Schafe bei weitem. Die deutlich geringere Anzahl der Fälle, bei denen Rinder oder Pferde Wölfen zum Opfer fallen, lässt daher den Schluss zu, dass Rinder und Pferde auch ihre Kälber und Fohlen wirkungsvoll gegen Wolfsangriffe schützen können. Trotzdem kann es gelegentlich zu Übergriffen auf Rinder und Pferde kommen. In Gebieten, in denen Wölfe vorkommen, sollten daher Kälber und Fohlen nicht allein (ohne Muttertier) auf der Weide gehalten werden.

Bei Rinder- oder Pferdeherden mit einer ausreichenden Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen sind daher weitere Herdenschutzmaßnahmen wie eine wolfsabweisende Zäunung im Sinne der Anforderungen von Abschnitt II Nr. 3.4.1 der „Richtlinie Wolf“ an den besonderen wolfsabweisenden Grundschutz von Schafen, Ziegen sowie Gatterwild nicht erforderlich.

#### I. Naturschutzrechtliche Prüfung

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Wolf ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gilt damit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützte Art.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen, u.a. gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> weitergehende Anforderungen enthält.

Gem. Zuständigkeitsübertragung vom 17.07.2020 (Az. MU 29-2220/9/25/14) hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz dem NLWKN auf der

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Grundlage von § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG die naturschutzbehördliche Zuständigkeit für die Zulassung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45a Abs. 2 und 4 BNatSchG übertragen.

#### 1. Vorliegen eines ernststen wirtschaftlichen Schadens und Schadensprognose

Für die Zulassung einer Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss ein ernster landwirtschaftlicher Schaden eingetreten sein oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können. Berücksichtigungsfähig sind sowohl volkswirtschaftliche Schäden in einer Region als auch betriebswirtschaftliche Schäden.

##### a. Schadensprognose

Da der Ausnahmetatbestand zur Abwendung ernstster landwirtschaftlicher Schäden zum Tragen kommen soll, ist es ausreichend, dass der Eintritt eines ernststen landwirtschaftlichen Schadens droht. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19.) Mit Blick auf Art. 16 FFH-Richtlinie verlangt der EuGH dem Grunde nach nicht, dass ein ernster Schaden abgewartet werden muss, bevor Ausnahmemassnahmen erlassen werden können. Die zukünftig zu erwartenden Schäden müssen jedoch in begründeter Weise prognostiziert werden können (vgl. zu Art. 16 FFH-Richtlinie EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/05 Rn. 40).

Rissereignisse können in die Schadensprognose (als „berücksichtigungsfähiger Schaden“) dann einfließen, wenn dargelegt werden kann, dass der betroffene Eigentümer die zumutbaren Maßnahmen unternommen hat, um eine Schädigung zu vermeiden, also insbesondere, dass der empfohlene Herdenschutz korrekt angewandt wurde (und zukünftig zur Vermeidung drohender Schäden angewandt wird). Pferde- und Rinderherden haben diesen Schutz, wenn sie so zusammengestellt sind, dass sie über eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen verfügen. Nutztierrisse ohne einen ausreichenden Herdenschutz gegenüber Wolfsangriffen können nicht zur Rechtfertigung einer Entnahme herangezogen werden, da diese keinen Rückschluss darauf zulassen, ob auch bei sachgerechter Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen mit weiteren Rissereignissen zu rechnen ist.

Damit ein ernster Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, ist eine mehrfache (mindestens zweimalige) Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes erforderlich. Verfügt eine solche Tierherde über eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen und wird dieser Herdenschutz durch ein Wolfsindividuum mindestens zweimal überwunden, ist davon auszugehen, dass dieses Wolfsindividuum Erfahrungen im Angreifen solcherart geschützter Weidetiere erworben hat.

Aus der oben dargestellten Tabelle ergibt sich, dass dem Rüden 10 entsprechender Rissereignisse nachgewiesen werden konnten.

Beim letzten Rissereignis (NTS-1295) vom 16.06.2020 waren in den Proben von Biss- und Fraßstellen Spuren mehrerer, eng verwandter Individuen des Rodewalder Rudels nachweisbar. Aufgrund des hohen Verwandtschaftsgrades sind jedoch weder Anzahl noch einzelne Individuen zu identifizieren, zumal nicht alle Tiere des Rudels genetisch bekannt sind und sich die genetischen Marker verwandter Individuen stark ähneln.

Aufgrund der Erkenntnisse aus den vorangegangenen und identifizierten Rissen, in Anbetracht der Lage des Rissortes im Zentrum des Territoriums des Rodewalder Rudels und des vorgefundenen Rissbilds ist von GW717m jedenfalls als Mitverursacher auszugehen, da das gesamte nachvollziehbare Geschehen dem anderer Angriffe auf große Huftiere durch den Rüden gleicht. Die Tatsache, dass mehrere Mitglieder des Rudels des GW717m Leitrüden beteiligt waren,

zeigt zudem, dass er seine Jagdtechnik zur Tötung großer Huftiere an seine Nachkommen weitergibt. Die Zeitspanne von über einem Jahr zwischen dem aktuellen Riss und dem letzten Riss vom 16.06.2020, bei dem mit hoher Wahrscheinlichkeit der Rüde den Herdenschutz überwunden hat, zeigt, dass es sich um keine vorübergehende zufällig angewandte Jagdtechnik handelt, sondern um angeleitetes und weitergegebenes Wissen.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Rüde GW717m

- mehrfach eine zum Selbstschutz befähigte Tierherde erfolgreich angegriffen hat,
- das Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Tierherden schon mehreren Jahren gelernt,
- durch das letzte Rissgeschehen bewiesen hat, dass er seine Erfahrungen im Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Tierherden immer noch nutzt und auch künftig zum Beutemachen anwenden und perfektionieren wird und
- seine Jagdtechnik bereits an seine Nachkommen weitergegeben hat bzw. dies fortwährend tut

#### b. Schaden

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist weiterhin, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden ernst, d.h. von einigem Gewicht ist.

Entgegen einer in Teilen der Rechtsprechung vertretenen Auffassung ist das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG jedoch nicht erforderlich, insbesondere bedarf es weder einer Existenzgefährdung noch eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Eine höchstrichterliche Klärung dieser Rechtsfrage steht bislang aus. Bereits aus dem Wortlaut („erheblicher“ bzw. „emster“ Schaden) ergibt sich, dass der zu verhütende Schaden über eine bloße Bagatelle hinausgehen muss, zudem ist dem durch die Richtlinien intendierten hohen Schutzniveau Rechnung zu tragen. So verlangt der EuGH denn auch in einer Entscheidung zur Vogelschutzrichtlinie vor dem Hintergrund der mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzwirkung das Vorliegen von Schäden in einem gewissen Umfang, nicht lediglich Schäden geringen Umfangs (EuGH, Urt. v. 08.07.1987, Rs. C-247/85, Slg. 1987. S. 3029 Rn. 56).

Auch kann weder aus der Gesetzesbegründung des § 45 BNatSchG noch aus der Systematik entnommen werden, dass der nationale Gesetzgeber die Erheblichkeitsschwelle mit der Überschreitung der Grenze der Sozialpflichtigkeit gleichsetzen wollte (vgl. Müller-Walter, in: Naturschutzrecht, § 45 Rn. 24). Letztere ist vielmehr erst im Rahmen der §§ 67, 68 BNatSchG maßgeblich: Führen die artenschutzrechtlichen Verbote zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall, kann – nicht nur im Falle wirtschaftlicher Schäden – unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, andernfalls ist nach § 68 BNatSchG eine angemessene Entschädigung zu leisten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmegründe aufgeführt sind, die im öffentlichen Interesse liegen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 45 BNatSchG lässt sich entnehmen, dass man bei einer Vielzahl von Betroffenheiten vermeiden wollte, dass diese in Einzelentscheidungen über die Befreiung zu lösen sind. Hier hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass es bei einer Reihe von betroffenen Geschädigten für das Vorliegen eines Ausnahmegrundes ausreichend ist, wenn deren Betroffenheit im Durchschnitt als erheblich anzusehen ist (vgl. Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 45 Rn. 30).

Nach allem handelt es sich bei einem erheblichen Schaden im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG um einen zwar schwerwiegenden jedoch nicht notwendigerweise die Grenze der Sozialpflichtigkeit überschreitenden Schaden. Bei der Auslegung des Schadensbegriffs im

Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ist – unbeschadet der Maßgabe des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, den günstigen Erhaltungszustand nicht zu verschlechtern – zudem der Umfang des Eingriffs in das von der Ausnahme betroffene Schutzgut des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Folgt man Müller-Walter (in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013, § 45 BNatSchG, Rn. 24) ist ein Schaden erheblich, wenn nach einer Abwägung die betrieblichen Interessen des Betroffenen gegenüber dem artenschutzrechtlichen Verbot überwiegen (ähnlich auch VG Frankfurt, Urt. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 – Rn. 49). Hierbei ist insbesondere nicht von einem rein wirtschaftlich-monetären Schadensverständnis auszugehen. Die EU-rechtlichen Vorschriften tragen dem grundrechtlichen Schutz des Privateigentums im Unionsrecht Rechnung, so dass im Kontext des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG Entsprechendes zu gelten hat. Das spricht dafür, dass die Bezugnahme auf wirtschaftliche Schäden in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gerade nicht rein monetär zu verstehen ist, sondern in erster Linie der Abgrenzung zu bloßen Beeinträchtigungen von Freizeitaktivitäten dient. Gerade im Fall der Weitergabe der Jagdtechniken würde das Schadensrisiko trotz eines im Normalfall ausreichenden Herdenschutzes zunehmend unkalkulierbar und könnte in Einzelfällen auch den betrieblich relevanten Bereich erreichen, was für die Bejahung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens ausreichend ist (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.02.2019, 4 ME 48/19 m.w.N.).

Der Rüde hat in der Vergangenheit bei den Vorfällen NTS-678 vom 23.04.2018 und NTS-811 vom 25.10.2018 nachweislich an zum Selbstschutz befähigten Rinderherden bei unterschiedlichen Tierhaltern bereits Schäden verursacht. Die Wahrscheinlichkeit, dass er die Übergriffe NTS-776 vom 19.09.2018 und NTS-788 vom 04.10.2018 sowie am 24.05.2020 und am 16./17.06.2020 ebenso verursacht oder zumindest mitverursacht hat, ist groß. Damit ist bislang ein monetärer Gesamtschaden i.H.v. 3.500,00 EUR entstanden.

U. a. der Schadensfall (NTS 1295) vom 16.06.2020, hat gezeigt, dass GW717m seine Jagdtechnik an seine Nachkommen weitergegeben hat. Es kann aufgrund der anhand des Rissbilds rekonstruierten Jagdtechnik und der genetischen Daten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Rüde an dem Rissereignis beteiligt war und somit sein gelerntes Angriffsverhalten weiterhin ausübt und an die Rudelmitglieder unmittelbar weitergibt. Das Jagen großer Huftiere durch Wölfe erfolgt im Rudel und bedarf für den Erfolg in der Regel der Beteiligung eines erfahrenen adulten Rüden.<sup>2</sup> Im Territorium des Rodewalder Rudels ist GW717m das einzige Individuum, auf das diese Voraussetzungen zutreffen. Über Fotofallen liegen aktuelle Nachweise von Rüden in dem Gebiet vor.

Es ist daher zu erwarten, dass GW717m künftig weiterhin Schäden an zum Selbstschutz befähigten Rinder- oder Pferdeherden verursacht sowie zumutbare Herdenschutzmaßnahmen für andere Nutztiere überwindet, zumal sich – nach fünfmonatigem Abstand zum Vorfall NTS 678 vom 23.04.2018 – dann die Vorfälle NTS 776 vom 19.09.2018, NTS 788 vom 04.10.2018 und NTS 811 vom 25.10.2018 in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zueinander ereignet haben.

Seine Erfahrungen im Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Rinder- oder Pferdeherden wird der Rüde mit weiteren erfolgreichen Angriffen erweitern. Ebenso hat sich gezeigt, dass der Rüde sein Verhalten auch an andere Wolfsindividuen seines Rudels weitergibt. Wölfe sind soziale Tiere, bei denen viele Verhaltensweisen wie beim Menschen nicht angeboren, sondern erlernt sind. Eine solche Potenzierung aufgrund erlernten Verhaltens und dessen mögliche Weitergabe, machen einen ernststen Schaden für die Viehhaltungsbetriebe im Umfeld noch wahrscheinlicher. Die Beteiligung der Fähe GW745f am Vorfall NTS-773 vom 17.09.2018 belegte damals bereits, dass der Rüde gemeinsam mit einem weiteren erwachsenen Mitglied des Ro-

---

<sup>2</sup> Vgl. Effects of hunting group size, snow depth and age on the success of wolves hunting moose  
HA °KAN SAND\*, CAMILLA WIKENROS\*, PETTER WABAKKEN† & OLOF LIBERG\*

dewald-Rudels große Huftiere angreift. Das Rissereignis vom 16.06.2020 zeigt, dass die weitere Erstreckung der Beteiligung an Angriffen auf Tierherden durch rudelzugehörige Nachkommen des Rüden eingetreten ist und mit einer Ausweitung der Schadensvorfälle gerechnet werden muss. Die Schäden an – innerhalb des Rodewald-Territoriums verbreitet zumindest zeitweise auf Weiden gehaltenen – zum Selbstschutz befähigten Rinder- oder Pferdeherden werden damit angesichts der mehrjährigen natürlichen Lebenserwartung des Rüden voraussehbar weitergehen und sich ggf. durch die Weitergabe der Jagdtechnik an die Nachkommen des Rudels noch ausweiten.

In der Nutztierhaltung sind Verluste in durchschnittlicher Höhe von rund 10% des Bestandes pro Jahr kalkulatorisches Normalrisiko. Diese Grenze wird naturgemäß durch einzelne Wolfsrisse in einem Betrieb nur erreicht bzw. überschritten, wenn dieser über wenige Tiere verfügt. Bei der aktuellen Struktur der Landwirtschaft aber trägt in solchen Betrieben die Nutztierhaltung nicht in signifikantem Umfang zum Betriebsergebnis bei.

Damit dürfte, wenn nur auf die durch den Rüden verursachten Rinderrisse abgestellt wird, der monetäre Verlust insgesamt innerhalb des Territoriums des Rodewald-Rudels sich auch künftig nicht signifikant in Richtung kritische Schadenshöhe bewegen. Ganz anders dagegen stellt sich die Gesamtbeurteilung der Situation dar, wenn man davon ausgeht, dass bei erfolgreicher Fortsetzung dieser Risstätigkeit eine Tradition des Erwerbs und der Erweiterung von Erfahrungen im Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Rinderherden begründet wird, die innerhalb des Rudels und über die Generationen an dessen Nachfahren weitergegeben wird. Die damit drohenden – und deshalb abzuwenden – Schäden können naturgemäß weder örtlich noch zeitlich noch im Hinblick auf die geschädigten Tierhalter konkret vorhergesagt, sondern nur der Sache nach abgeschätzt werden. Darüber hinaus ist der Schadensprognose aber auch kein rein monetär-wirtschaftliches Verständnis zugrunde zu legen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19).

Es muss davon ausgegangen werden, dass Schäden, die bei Fortsetzung der Rissangriffe von GW717m bei Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen und vor allem nach Weitergabe seiner Erfahrungen im Angreifen solcher Tiere an Rudelangehörige und Nachfahren zu erwarten sind, weit über eine bloße Bagatelle hinausgehen werden und damit als berücksichtigungsfähiger ernster landwirtschaftlicher Schaden nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu qualifizieren sind.

Ob dieser Schaden geeignet ist, eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zu rechtfertigen, ist einzelfallabhängig mittels einer Abwägung zwischen den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter, dem zu erwartenden Schaden, und den betroffenen Anforderungen des Artenschutzes zu ermitteln. Diesem hier nicht konkret bezifferbaren Schaden der Weidetierhalter steht das grundsätzliche Gebot zum Schutz der Integrität eines Tieres einer streng geschützten Art gegenüber. Mit einer Entnahme des Wolfsrüden Individuum GW717m Rüden wäre lediglich ein Exemplar betroffen und der Erhaltungszustand der Population würde sich nicht nachhaltig verschlechtern. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot für ein Individuum kann gegenüber den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter und dem zu erwartenden berücksichtigungsfähigen Schaden zurücktreten.

#### c. Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

Billigkeitsleistungen, die in Niedersachsen auf der Grundlage der Richtlinie Wolf als finanzieller Ausgleich für Nutztierschäden gezahlt werden, die durch Wolfsübergriffe verursacht werden, haben bei der Bewertung der Schadensprognose außer Betracht zu bleiben. Würde ein solcher finanzieller Ausgleich das Vorliegen eines ernsten Schadens im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen, wäre der Anwendungsbereich dieses Ausnahmetatbestands ver-

kürzt bzw. nicht gegeben. Diese Auslegung würde der verfassungsrechtlich verankerten Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zuwiderlaufen. Die Bestandsgarantie gebietet in erster Linie eine Vermeidung der realen Belastung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit (BMU u.a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018 [Vorlage zur 91. UMK], S. 11) (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19).

## 2. Zumutbare Alternativen

Um eine Ausnahme vom Tötungsverbot zu rechtfertigen, darf es zur Entnahme keine zumutbaren Alternativen geben. Zumutbare Alternativen können alternative Standorte, andere Größenordnungen oder alternative Aktivitäten, Prozesse oder Methoden sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 131).

Das Fehlen einer zumutbaren Alternative entspricht der Voraussetzung des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie, wonach es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben darf. Dadurch wird dem auch unionsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Zumutbarkeitsschwelle ist stets im Einzelfall unter Abwägung der jeweils bedrohten Interessen zu ermitteln (Schütte/Gerbig in Schlacke, GK BNatSchG, § 45 Rn. 38).

In der Kommentarliteratur wird eine Alternative als zumutbar angesehen, deren Verwirklichungsaufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht. Die Unzumutbarkeit einer Alternative kann sich nicht nur aus monetären Gründen ergeben, sondern auch aus anderen Gründen, sofern sie schwerer wiegen als die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, die mit der betreffenden Alternative ausblieben.

Die Tötung einer besonders bzw. streng geschützten Art darf nur als ultima ratio in Betracht gezogen werden (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 13.02.2013 – 2 S 13/143 Rn. 41, VG Frankfurt, Beschl. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 Rn. 60).

Der Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG enthält in Kapitel III die folgenden Maßgaben zur Frage, ob es eine zumutbare Alternative bzw. eine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt:

„Die Feststellung, ob eine andere zufriedenstellende Lösung bei einem gegebenen Sachverhalt besteht, muss sich auf objektiv überprüfbare Umstände wie etwa auf wissenschaftliche und technische Erwägungen stützen (Rn. 40). Wenn es eine andere Lösung gibt, müssen die Argumente, wonach diese Lösung nicht „zufriedenstellend“ ist, überzeugend sein. Eine andere Lösung kann nicht als „nicht zufriedenstellend“ angesehen werden, nur weil sie für die Begünstigten der Ausnahmegenehmigung größere Umstände verursacht oder von ihnen ein anderes Verhalten erfordert“ (Rn. 41).

### a. Vergrämung

Eine Vergrämung des Tieres kommt als zumutbare Alternative nicht in Betracht (vgl. dazu vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20). Durch eine Vergrämung soll ein Tier eine bestimmte Situation mit negativen Erlebnissen wie Schmerz oder Gefahr verknüpfen. Eine Vergrämung wäre nur dann sachgerecht, wenn dem Wolf im Zeitpunkt seines Angriffs auf eine Rinderherde durch die Maßnahmen die Erfahrung vermittelt werden kann, dass ein solcher Angriff mit unangenehmen oder schmerzhaften Einwirkungen verbunden ist. Schon angesichts der Vielzahl der Rinderherden und des unbekanntes Zeitpunktes künftiger Angriffe sind Vergrämungsmaßnahmen nicht durchführbar.

## b. Herdenschutzmaßnahmen

Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes stellt i. d. R. eine Alternative dar. Es handelt sich um ein wirksames und im Hinblick auf das Schutzgut Artenschutz für den Wolf gegenüber der Entnahme wesentlich milderes Mittel. Dies gilt für die Haltung von kleineren Nutztierassen wie Schafe, Ziegen und Gatterwild – hier wird ein besonderer wolfsabweisender Grundschutz empfohlen und auf der Grundlage der Richtlinie Wolf über Zuwendungen gefördert. Er ist Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung bei Wolfsübergriffen. Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes ist den Haltern von Schafen, Ziegen und Gatterwild in der Regel zumutbar.

Für diese Nutztierassen wird angenommen, dass bei wiederholt auftretenden Wolfsübergriffen auf sachgerecht i. S. d. bestehenden Empfehlungen geschützte Tiere, eine Entnahme fachlich gerechtfertigt ist. Überwindet ein Wolf mehrfach die empfohlenen Schutzmaßnahmen und reißt Weidetiere, ist davon auszugehen, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Nutztiere leicht zu erlegende Beute sind. Gegebenenfalls wird dieses Verhalten auch an andere Wolfsindividuen weitergegeben.

Klärungsbedürftig ist, inwieweit diese Annahmen übertragen werden können auf Übergriffe auf große Huftiere wie Pferde und Rinder, also zum einen ob besondere wolfsabweisende Herdenschutzmaßnahmen als erforderlich angesehen werden und damit die Errichtung eines besonderen wolfsabweisenden Grundschatzes entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Wolf als Herdenschutzmaßnahme auch bei großen Huftieren eine zumutbare Alternative i. S. v. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist.

Aufgrund der bisher in Deutschland verhältnismäßig selten wolfsverursachten Übergriffe auf große Huftiere ist anzunehmen, dass diese grds. wehrhafter sind als Schafe, Ziegen und Gatterwild. „Bei den von Wölfen von 2002 bis 2018 getöteten oder verletzten Nutztieren in Deutschland handelte es sich zu 85,5% um Schafe oder Ziegen, 8,8% um Gatterwild und in 5,3% um Rinder (meist Kälber).“

(<https://www.dbb-wolf.de/wolfsmanagement/herdenschutz/schadensstatistik>; eingesehen 24.06.2020).

Sind solche Herden so zusammengestellt, dass sie über eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen verfügen, bedarf es daher weiterer Schutzmaßnahmen nicht. Insbesondere kann aus dem Erwerb von Erfahrungen im Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Herden durch vereinzelte Wölfe nicht gefolgert werden, dass diese Herden grundsätzlich zusätzlich zu schützen seien. Insbesondere gibt es – anders als bei Schafen, Ziegen und Gatterwild – bundesweit keine speziellen Vorgaben für Schutzmaßnahmen von großen Huftieren gegenüber dem Wolf.

Daher werden Ausgleichszahlungen für diese Tierarten als Billigkeitsleistungen auch ohne wolfsabweisenden Grundschatz gewährt. Für das Territorium des Rodewalder Rudels werden besondere Herdenschutzmaßnahmen nicht generell, sondern nur für einzelne Weidehaltungsformen empfohlen, wie bei Anwesenheit von Fohlen, sowie in Mutterstutenherden während der Abfohlungen. Für Fohlenherden und Abfohlungsbereiche werden die empfohlenen zusätzlichen Schutzmaßnahmen als zumutbare Alternative angesehen.

So erscheint nicht als zufriedenstellende und zumutbare Lösung, den jeweiligen Herden je zwei Herdenschutzhunde zuzugesellen, die wiederum einer Einzäunung bedürften. Ebenso wäre es keine zufriedenstellende und zumutbare Lösung, bei nur vereinzelt auftretenden Wölfen, die sich auf das Jagen von entsprechend geschützten Weidetieren spezialisiert haben, in der betroffenen Region eine flächendeckende Einzäunung von teils sehr großen aber oft durch Gräben kleinparzellierten Weideflächen mit elektrifizierten Zäunen zu implementieren. Neben der

lebensraumzerschneidenden Wirkung flächendeckender elektrischer Zäunungen ist insbesondere der unverhältnismäßige Aufwand bei der regelmäßigen Überprüfung auf eventuelle Schwachstellen der enormen Zäunlängen einschließlich des Freihaltens von Bewuchs in der Abwägung der Schutzziele zu berücksichtigen. Die Maßnahmen wie Errichtung höherer Elektrozäune, Behirtung oder Verbringung der Tiere in einen Nachtpferch müssten zudem landesweit von sämtlichen Rinder- bzw. Pferdehaltern konsequent umgesetzt werden, um sicherzugehen, dass es nicht zu weiteren Rissereignissen kommt. Dies überschreitet die Grenze des Zumutbaren (so auch bestätigt durch OVG Lüneburg, 4. Senat, Beschluss vom 22.02.2019, 4 ME 48/19). Zudem würde eine Reduktion der Freilandhaltung durch Aufstallung von großen Huftieren die Pflegemaßnahmen für viele weitere geschützte Arten gefährden.

Dem Land Niedersachsen liegt eine Berechnung der Kosten für die flächendeckende Zäunung für Futterflächen von Rindern in zwei Landkreisen (Friesland und Wesermarsch) in Höhe von 305 Millionen Euro zuzüglich der Kosten für den Aufwand der Unterhaltung vor.

Die Entscheidung über die Erteilung dieser Ausnahme wird ausschließlich auf der Grundlage der Risse an Herden mit überwiegend erwachsenen Tieren getroffen, denen eine Selbstschuttfähigkeit zugesprochen werden. Zusätzliche Herdenschutzmaßnahmen, die als Alternative in Betracht kommen könnten, sind in diesen Fällen nicht erforderlich und nicht zumutbar.

### 3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population

Eine Ausnahme darf gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert.

Der Erhaltungszustand der (mitteleuropäisch-/westpolnischen Flachland-) Wolfspopulation in Deutschland verschlechtert sich durch eine Entnahme des Rüden nicht, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population wird nicht behindert und die Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG werden gewahrt (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Die Wolfspopulation in Deutschland befindet sich derzeit zwar in einem schlechten, auf Grund der positiven Populationentwicklung aber "sich verbessernden" Erhaltungszustand (FFH-Bericht der Bundesregierung von 2019). In Deutschland wächst die Wolfspopulation im Schnitt um ca. 30% jährlich. Über Polen ist ein konstanter genetischer Austausch mit anderen europäischen Populationen gewährleistet, was entscheidend für die langfristige Überlebensfähigkeit des Wolfs in Deutschland ist.

In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung „ausnahmsweise“ dann gewährt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population behindert (vgl. EuGH, Ur. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/056 – Rn. 28 ff. i. V. m. BVerwG, Ur. v. 14.04.2010 – 9 A 5.087 – Rdnr.141). Dieser Nachweis wird sachgemäß wie folgt geführt:

Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (so auch: OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19).

Auch für Niedersachsen beträgt der Zuwachs an Wölfen prozentual ca. 30 %. Dies bedeutet, dass allein in Niedersachsen aktuell der Wolfsbestand um ca. 60 Tiere jährlich wächst. Die Entnahme auch mehrerer besonders problematischer Wölfe ist nicht grundsätzlich geeignet die positive Entwicklung des Wolfsbestandes oder gar den Erhaltungszustand in Niedersachsen, bzw. der atlantischen biogeografischen Region sowie der Wolfspopulation in Deutschland zu

beeinträchtigen. Dies gilt auch für das konkrete Vorkommen vor Ort, da weitere Rudel direkt an die Territorien angrenzen. Auch die sukzessive Entnahme mehrerer Wölfe ändert an dieser Einschätzung nichts, da diese sich in einem Gebiet mit mehreren reproduzierenden Wolfsrudeln befinden, so dass der Verlust zeitnah wieder ausgeglichen werden kann.

Das französische Umweltministerium hat basierend auf wissenschaftlichen Untersuchungen einen Managementplan für Wölfe erstellt. Dieser regelt den Umgang mit der französischen Wolfspopulation von 2018 bis 2023. Laut Managementplan dürfen bei etwa 52 Wolfsrudeln in Frankreich bis 2023 pro Jahr etwa 10 Prozent des jeweiligen Bestandes entnommen werden, ohne die Population zu gefährden. Die Wachstumsrate der Wolfspopulation in Frankreich liegt bei etwa 12%. Die Wachstumsrate in Niedersachsen liegt bei etwa 30%. Legte man die Erfahrungen des französischen Managementplans und damit eine 10-%ige Entnahme-Grenze zu Grunde, so wäre eine jährliche Entnahme von etwa 20 Wölfen für den dauerhaften Bestand der Wolfspopulation in Niedersachsen unschädlich. Aktuell existiert keine weitere gültige Ausnahmegenehmigung für Wölfe in Niedersachsen.

Eine Entnahme des Rüden würde mithin den Erhaltungszustand der Population nicht nachhaltig verschlechtern.

Weitergehende Anforderungen aus Art. 16 FFH-Richtlinie ergeben sich nicht.

#### 4. Abwägung

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für das Individuum GW717m liegen vor. Die Zulassung einer Ausnahme liegt letztlich im Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Belange des Artenschutzes gegenüber den die Ausnahme rechtfertigenden wirtschaftlichen Belangen der Tierhalter gegeneinander abzuwägen. Hierbei wurde Folgendes berücksichtigt:

Die Entnahme von GW717m wirkt kurzfristig einer weiteren Schadensausbreitung entgegen. Mit der Zulassung für die Entnahme eines Tieres könnten daher mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende ernste wirtschaftliche Schäden der Tierhalter in der betroffenen Region unterbunden werden. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot eines Individuums hat in diesem Fall hinter den ernstesten wirtschaftlichen Betroffenenheiten zurückzutreten.

Die Entnahme eines wildlebenden Tieres aus der Natur und dauerhafte Haltung in Gefangenschaft (in einem Wildgehege etc.) ist kein geeignetes milderes Mittel. Es ist davon auszugehen, dass freilebende Wölfe sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können. Im Fall einer bei Neustadt/Spree 2004 gefangenen zwei Hybridwelpen zeigten die in das Gehege überführten Tiere von Beginn an Zeichen für Hospitalismus. Auch nach Monaten zeigten die Tiere gegenüber den wenigen Menschen, die sie versorgten, keine Anzeichen von Gewöhnung. Die dauerhafte Haltung in Gefangenschaft kann zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden führen (BMU u.a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, [Vorlage zur 91. UMK], S. 23). So auch: OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19.

Damit die Belange des Artenschutzes nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden, ergeht die Genehmigung gem. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>1</sup> unter den o.g. Nebenbestimmungen.

Um dem Charakter der Genehmigung als restriktiv zu erteilende Ausnahme gerecht zu werden, diese aber dennoch in der Praxis vollziehen zu können, ist die Genehmigung zunächst befristet zum 30.12.2020 zu erteilen. Um den Vollzug zu erleichtern und eine versehentliche Entnahme

ggf. rudelfremder Wölfe an den Grenzen des Territoriums auszuschließen, ist das Entnahmegbiet auf die unter Ziff. 3 genannten Gemeinden beschränkt.

### III. Regelungen zum Vollzug

Nach § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG gilt, dass, wenn Schäden bei Nutztierissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern eines Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf.

Dies gilt nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich auch für den Fall, wenn der schadensverursachende Wolf trotz eindeutiger genetischer Zuordnung bei Fehlen besonderer leicht erkennbarer äußerer Merkmale (z. B. besondere Fellzeichnung) nicht in der Landschaft erkannt und von anderen Individuen unterschieden werden kann (vgl. insoweit Gesetzesbegründung zu § 45a Abs. 2 BNatSchG, BT-Drucksache 19/10899). Dies wird bestätigt durch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl-Heinz Bunsen, Frank Sitta, Nicole Bauer und weiterer Abgeordneter der Fraktion FDP zu den Änderungen im Umgang mit dem Wolf (BT-Drucksache 19/11389 – unter Nr. 7).

Nach der Rechtsprechung des EuGHs muss eine Genehmigung zum Abschuss eines oder mehrerer Tiere eines Wolfsrudels, dem einige Tiere angehören, die ernste Schäden verursachen oder verursachen können, dazu geeignet sein, diesen Schäden vorzubeugen, sie auszuschalten oder zu verringern kann; dies unter der Prämisse, dass Wölfe als allgemein im Rudel lebende Tiere unter Geländebedingungen schwer unterscheidbar sind (vgl. hierzu auch das EuGH-Urteil v. 14.6.2007 – Rs. C-342/05 – [Finnischer Wolf]).

Über morphologische Grundannahmen (männlich, kräftig) hinaus liegen zu GW717m keine Erkenntnisse über entsprechende äußere Merkmale vor. Die bisherigen, auf die erste Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 gestützten Entnahmeversuche haben gezeigt, dass die mögliche Unterscheidbarkeit des Rüden in der freien Landschaft praktisch zur Nichtvollziehbarkeit der Entnahmegenehmigung führte. Nach § 45a Abs. 2 BNatSchG ist daher nunmehr über den engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu bisherigen Rissereignissen eine Individualisierung vorzunehmen. Ziel ist es, durch die Herstellung des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs (und der ggf. möglichen und erforderlichen sukzessiven Entnahme) das schadensverursachende Tier selbst zu entnehmen. Dem Willen des Gesetzgebers entsprechend muss zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es sich bei den zugrunde gelegten Schäden etwa um Risse durch Hunde oder um eine bloße Nachnutzung durch den Wolf handelt, was über DNA-Nachweise bzw. Analyse der Rissbilder sichergestellt wurde.

#### 1. Enger zeitlicher Zusammenhang

Der enge zeitliche Zusammenhang mit bisherigen Rissereignissen ist unter Berücksichtigung der verhaltensbiologischen Eigenschaften von Wölfen so zu definieren, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit das schadenstiftende Tier entnommen wird. Eine versehentliche Entnahme eines rudelfremden Tieres wäre insbesondere dann zu befürchten, wenn sich die Rudelstruktur durch Abwanderung ändert, das Territorium von anderen Wölfen besetzt wird oder mit vermehrtem Auftreten von Durchzügler zu rechnen ist. Generell ist es bei einem seit langem bestehenden Territorium wie dem des Rodewalder Rudels sehr unwahrscheinlich, dass rudelfremde durchziehende Wölfe geduldet würden. Die aktuellen Monitoringdaten zeigen zudem anhand der en-

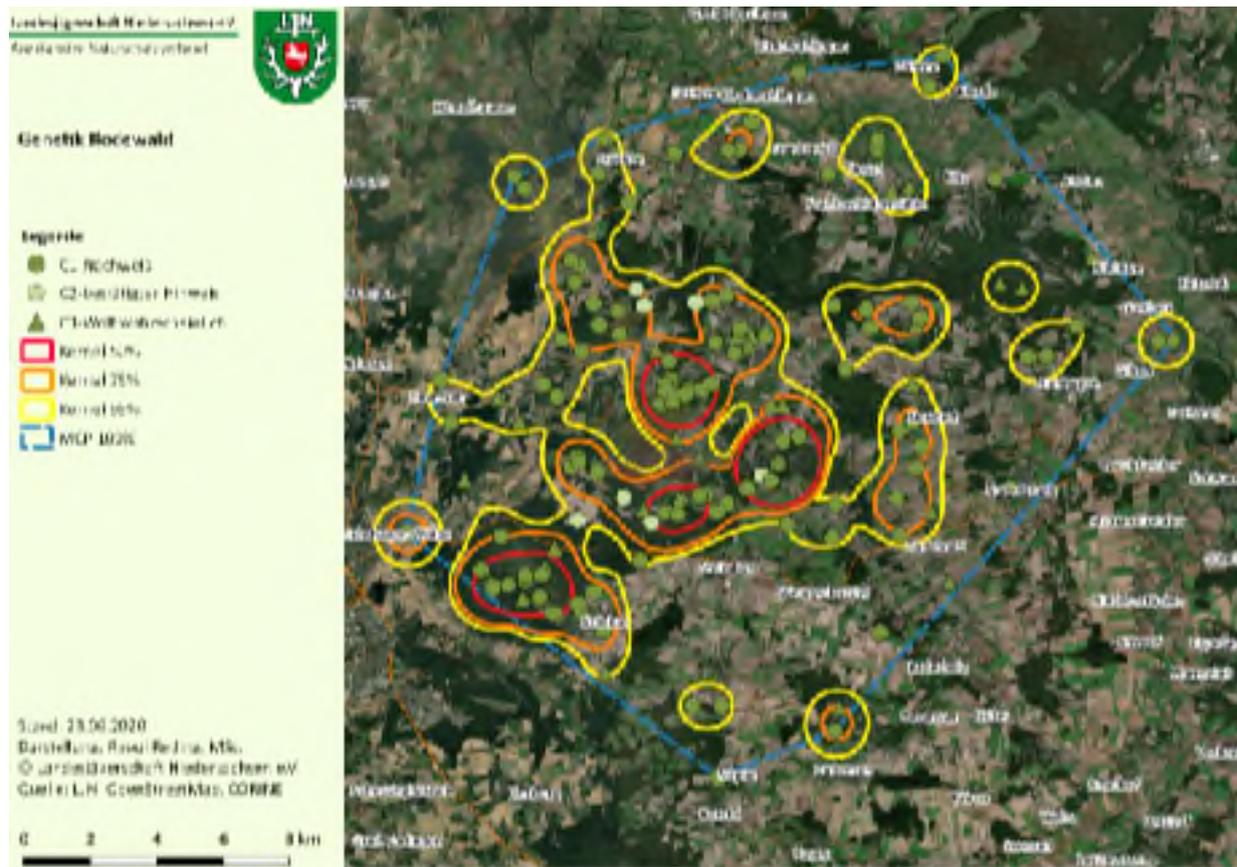
gen genetischen Verwandtschaft und der über die Jahre konstanten Ausdehnung des Streifgebiets der nachgewiesenen Tiere, dass das Rudel ausgesprochen gebietstreu ist. Ein Abwandern von Rudelmitgliedern ist biologisch aufgrund der Zunahme der Individuen im Rudel wahrscheinlich, betrifft aber Jungwölfe, die sich nach ein bis zwei Jahren andernorts Geschlechtspartner zur Etablierung eines eigenen Rudels suchen. Für GW717m als Leitrüden des Rudels ist insofern zu erwarten, dass er bis zu seinem Lebensende im angestammten Territorium verbleibt, solange nicht das komplette Rudel von anderen Wölfen verdrängt wird. Dies ist aufgrund der Verteilung der umliegenden Rudelterritorien bis zum Ende der Genehmigungsfrist am 31.12.2020 nicht zu erwarten. Insofern wäre in diesem speziellen Fall unter Berücksichtigung der biologischen Lebenserwartung von wildlebenden Wölfen von einem mehrjährigen Zeitraum auszugehen. Im Zeitraum der Lebenserwartung des Rüden kann daher – insbesondere im Kerngebiet seines Territoriums - (s. Nr. 2) von einer Rissbeteiligung des Rüden ausgegangen werden. Um den engen Zeitraum nicht zu weit auszulegen, ist jedoch dafür Sorge zu tragen, das Risiko von Fehlabschüssen durch das Anknüpfen an das tatsächliche Auftreten von Rissergebnissen zu minimieren.

Die Befristung der Genehmigung sowie der Zeitpunkt, bis zu dem nach einer eventuellen Entnahme eines anderen Tieres als GW717m das Ausbleiben von Schäden abzuwarten ist, wird insofern auf das Jahresende 2020 festgelegt.

## 2. Enger räumlicher Zusammenhang

Über die Definition des engen räumlichen Zusammenhangs mit bereits eingetretenen Rissergebnissen ist zusätzlich sicherzustellen, dass möglichst das schadensverursachende Tier selbst entnommen wird.

Auf Grundlage der Monitoringdaten zu Nutzierrissen in Niedersachsen und dem vorliegenden Rissgeschehen ist davon auszugehen, dass Wölfe innerhalb ihres Territoriums eine erfolgreiche Jagdtechnik im gleichen räumlichen Umfeld wiederholen bzw. fortsetzen. Insofern entspricht die Ausdehnung des Territoriums, in dem die Risse stattfinden grundsätzlich dem möglichen Entnahmegebiet. Das Territorium des Rodewalder Rudels umfasst die blau umrandete Fläche in den Landkreisen Nienburg/Weser, Heidekreis sowie der Region Hannover.



Obwohl Wölfe grundsätzlich territorial sind, kann es an den Rändern ihrer Streifgebiete zu Begegnungen und Überschneidungen kommen. Um das Risiko der Entnahme von Wölfen anderer Territorien zu minimieren, wird das Entnahmegebiet innerhalb des Territoriums auf die zentralen Gemeinden Steimbke, Rodewald, Stöckse und Heemsen und das Gebiet der Stadt Nienburg/Weser (im Landkreis Nienburg/Weser) sowie auf das Gebiet der Stadt Rethem (Aller) und die Gemeinde Frankenfeld (im Landkreis Heidekreis) begrenzt. Durch diese enge Definition des Entnahmegebietes wird gleichzeitig der enge räumliche Zusammenhang zu den bereits stattgefundenen Rissvorfällen im Rahmen einer evtl. erforderlichen sukzessiven Entnahme festgestellt, da in den vorgenannten Gemeinden die konkreten Rissvorfälle stattgefunden haben.

### 3. Sukzessive Entnahme

Nach einer Entnahme eines Einzeltieres wird anhand der DNA geprüft, ob es sich um GW717m handelt. Soweit der Kadaver genetisch als GW717m bestimmt wird, erlischt die Ausnahmegegenehmigung. Soweit es sich um einen anderen Wolf handelt, ist abzuwarten, ob innerhalb der des Gültigkeitszeitraums der Genehmigung bis zum 31.12.2020 weitere wolfsbedingte Schäden an ausreichend geschützten Nutztieren im Territorium des Rodewalder Rudels auftreten. In diesem Fall dürfen im festgelegten engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang bis zum Ausbleiben von Schäden sukzessiv weitere Individuen entnommen werden (vgl. insoweit die Gesetzesbegründung zu § 45a Abs. 2 BNatSchG, BT-Drucksache 19/10899).

### IV. Tierschutzrechtliche Belange

Gem. § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Schäden betreffen die Unversehrtheit, in die (auch) mit dem Verlust des Lebens eingegriffen wird (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6.

Aufl. 2008, § 1 Rn. 11,19). Vernünftig i.S.v. § 1 Abs. 2 TierSchG sind diejenigen Rechtfertigungsgründe der Gesamtrechtsordnung, die sonst verbotenes Handeln zulässig machen (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, § 1 Rn. 65, 67). Eine artenschutzrechtlich zulässige und tierschutzgerechte Entnahme ist ein vernünftiger Grund.

Gem. § 4 Abs. 1 TierSchG darf ein Wirbeltier nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

Nach einer Auffassung darf nach § 4 Abs. 1 Satz 1, 1. HS. TierSchG die Tötung eines Wirbeltiers grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden (Hirt et. al., Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 4 Rn. 4). Fehlt es – wie hier – an einer speziellen Rechtsvorschrift i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG, ist die betäubungslose Tötung „sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2. HS) nur in Notstandslagen zulässig. Zu diesen Notstandslagen zählen auch solche nach § 228 BGB (Hirt, a. a. O., § 4 Rn. 9 m. w. N.), in denen es um die Abwendung einer drohenden Gefahr geht. Notstandsfähig sind Rechtsgüter jeder Art (Palandt, BGB, § 228 Rn. 4), damit auch das Eigentum Privater. Drohend in diesem Sinne ist ein Schaden, der mit einer auf tatsächliche Umstände gegründeten Wahrscheinlichkeit eintritt (Grothe, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 6. Aufl., § 228 Rn. 7).

Die Rissereignisse, bei denen es zur Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen kam, haben seit Frühjahr 2018 bis zum letzten Rissereignis im Juni 2020 gezeigt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, dass es weitere Rissereignisse gibt, die zu einem ernststen landwirtschaftlichen Schaden der Tierhalter in der Region Rodewald führen können (s. Schadensprognose).

Von dem Wolf GW717m geht damit eine konkrete Gefahr für private Schutzgüter der betroffenen Tierhalter aus. Es besteht eine Notstandslage, die ein Eingreifen durch eine direkte letale Entnahme auch ohne vorhergehende Immobilisierung (Betäubung) rechtfertigt.

Nach anderer Auffassung ist durch § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG ein allgemeiner Vorrang der Betäubung nicht bestimmt; vielmehr hat der Handelnde das Tier zu betäuben oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen zu töten (Lorz/Metzger, a. a. O., § 4 Rn. 10, 13). Dennoch kommt die Tiertötung unter sonstiger Vermeidung von Schmerzen vor allem dort in Betracht, wo eine Betäubung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, vor allem in Notlagen (Lorz/Metzger, a. a. O., § 4 Rn. 13). Die Immobilisierung setzt voraus, dass eine hinreichende Annäherung an den Wolf möglich ist (max. 30 Meter), eine Gefährdung im Gelände befindlicher Dritter ausgeschlossen werden kann und es außerdem noch solange hell bleibt, dass die Lichtverhältnisse für eine evtl. erforderlich werdende Nachsuche ausreichen.

Das ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Das Tier ist nicht mit einem Halsbandsender ausgestattet, der es ermöglicht, seinen Standort zu lokalisieren. Im Vorfeld ist weder absehbar, wann, wo und unter welchen Umständen das Tier identifiziert werden kann. Die Entnahme durch einen gezielten Schuss ist unter den gegebenen Umständen eine vertretbare Methode, die Schmerzen des Tieres weitestgehend zu vermeiden. Eine vorherige Distanzimmobilisierung kommt als Methode nicht in Betracht.

Die Entnahme einer laktierenden Fähe ist von der Genehmigung nicht umfasst. Eine laktierende Fähe ist in dem betreffenden Zeitraum über das Gesäuge im Gelände erkennbar. Eine Versorgung der von Welpen im Falle der Entnahme des Elternruden ist daher sowohl über die Elternfähe als auch weiterer Rudelmitglieder gewährleistet.

#### V. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO<sup>2</sup> kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Es muss eine Eilbedürftigkeit, also eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Verwirklichung des Verwaltungsaktes vorliegen. Das ist i.d.R. bei besonderen Gefahrensituationen anzunehmen, die durch den Verwaltungsakt behoben werden sollen.

Eine solche Gefahrensituation ist gegeben: Mit der Entnahme des Wolfes GW717m zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden wird auf eine Gefahrensituation hinsichtlich des Schutzes des Eigentums der von Rissen betroffenen Tierhalter reagiert. Ohne eine zeitnahe Entnahme des o.g. Wolfes würde die Schädigung der betroffenen Betriebe bzw. Tierhalter kontinuierlich fortgesetzt. Um diese Schadenssituation zu unterbinden ist ein schnelles Handeln erforderlich. Das zeigt die Entwicklung der Rissereignisse in der betroffenen Region. Der letzte Riss wurde am 16.06.2020 verursacht. Ein Abwarten etwaiger Rechtsbehelfe gegen die Ausnahmegenehmigung würde ein Handeln erheblich verzögern und ist nicht geboten. Einer sofortigen Vollziehbarkeit entgegenstehende und zu berücksichtigende private Belange sind nicht erkennbar; diese kann daher angeordnet werden.

#### VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVerwKostG)<sup>3</sup>. Hiernach wird von Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, weil daran ein öffentliches Interesse besteht.

Die Entscheidung zur Entnahme beruht im Wesentlichen auf den Erwägungen, dass für das betroffene Gebiet im Territorium des Rodewalder Rudels ernste landwirtschaftliche Schäden prognostiziert werden, sofern der schadensverursachende Wolf nicht entnommen wird.

Die entsprechende Amtshandlung dient insofern einem größeren Personenkreis vor Ort statt nur dem Antragsteller selbst, weil durch die vermehrten Nutztierrisse im betroffenen Gebiet eine latente Gefahr für eine Vielzahl von Weidetierhaltern besteht. Darüber hinaus dient die Entnahmeentscheidung der Förderung der Akzeptanz der Gesellschaft im Allgemeinen zur Koexistenz des Menschen und des Wolfs als streng geschützte Art, weil Rechtssicherheit hergestellt werden soll bezüglich der Rechtmäßigkeit des Vollzugs.

#### **Hinweise:**

Die Ausnahmegenehmigung ersetzt keine nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen (z.B. für das Betreten von Naturschutzgebieten, nach Tierschutzgesetz).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

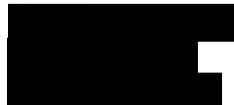
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 30453 Hannover, Göttinger Chaussee 76 A.

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

**Rechtsquellen:**

- <sup>1</sup>    Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
- <sup>2</sup>    Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)
- <sup>3</sup>    Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.4.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)

Herrn



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Telefon 0511/303402

Hannover

D 4.22202/2020-1 (H46I)

20.03.20

**Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 i. V. m § 45 a Abs. 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>1</sup> von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Ihre Anträge vom [REDACTED] und [REDACTED]

Hiermit wird eine

**Ausnahmegenehmigung**

erteilt für die zielgerichtete letale Entnahme des Individuums der streng geschützten Tierart Wolf (Canis lupus) mit dem genetischen Code GW965f aus der Natur.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Genehmigung gilt befristet: ab sofort bis zum 15.04.2020.
2. Die Genehmigung ist räumlich beschränkt auf den südlichen Teil des Territoriums der Herzlaker Wölfe und damit auf folgende Kommunen
  - des Landkreises Cloppenburg: Stadt Lönigen, Gemeinde Lastrup
  - des Landkreises Osnabrück: Gemeinden Berge, Bippin, Menslage
  - des Landkreises Emsland: Gemeinden Herzlake, Dohren, Lähden, Hüven, Lahn.
3. Die Genehmigung bezieht sich auf das Individuum GW965f.
4. Solange das Individuum GW965f in der Landschaft nicht anhand besonderer, leicht erkennbarer äußerer Merkmale (etwa besondere Fellzeichnung) identifiziert werden kann, kann eine Identifizierung über den engen räumlich-zeitlichen Zusammenhang in Anknüpfung an die dem Individuum GW965f zugeordneten Rissereignisse erfolgen und die Entnahme eines Wolfes bis zum 15.04.2020 erfolgen. Nach einer so begründeten Entnahme eines Einzeltieres muss abgewartet werden, ob mit der Entnahme die Nutztierrisse aufhören, bzw. soweit möglich mittels genetischer Untersuchung ermittelt werden, ob tatsächlich das schadensverursachende Tier entnommen wurde.

5. Als geeignete Personen nach § 45 a Abs. 4 BNatSchG werden [REDACTED] bestimmt. Sie führen die Entnahme mit [REDACTED] durch.
6. Die Entnahme hat nach Tierschutz Gesichtspunkten unter größtmöglicher Schonung des Individuums zu erfolgen.
7. Wild lebende Tiere dürfen nicht mehr als nötig beunruhigt werden.
8. Eine Wolfsentnahme ist unverzüglich dem NLWKN (Wolfsbüro) zu melden.
9. Der getötete Wolf ist zu bergen und dem NLWKN (Wolfsbüro) zur Weiterleitung an das [REDACTED] zu übergeben.
10. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die hier aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.
11. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

## Begründung

### I. Sachverhalt

Seit dem Herbst 2018 ist es im Territorium der sogenannten Herzlaker Wölfe vermehrt zu Übergriffen auf Nutztiere gekommen. Das Territorium des Herzlaker Rudels erstreckt sich über Teile der Landkreise Emsland, Cloppenburg und Osnabrück. Ein Großteil dieser Schadensereignisse lässt sich durch genetische Nachweise auf das Individuum GW1111m und auf das Individuum GW965f zurückführen. Besonderheiten im Erscheinungsbild dieser Wölfe zur Identifikation im Felde sind nicht bekannt. Der Rüde GW1111m hat seit Okt. 2018 regelmäßig Nutztiere gerissen. Die Fähe GW965f hat insbesondere die aktuellen Risse an den besonders geschützten Nutztieren verursacht. Überwiegend betroffen sind Nutztiere, die die Beweidung von Deichen an der Hase sicherstellen. Insgesamt wurden 155 Schafe getötet oder verletzt. Im Sommer befinden sich die Tiere auf dem Deich. Hier pflegen sie die Grasnarbe, halten sie von Bewuchs frei, verdichten das Erdreich und sichern somit den Erhalt des Deiches. Die Winterweide erfolgt auf zu den Deichen nahegelegenen landwirtschaftlichen Flächen (Winterweiden).

Folgende Nutztierschäden (NTS) konnten GW965f (von NTS-1158 abgesehen) mittels genetischem Nachweis zugeordnet werden:

Individuum	NTS-Nr.	Datum
GW965f:	<b>NTS-1067</b>	23.10.2019
	<b>NTS-1157</b>	09.02.2020
	<b>NTS-1162</b>	13.02.2020
GW1111m + GW965f	<b>NTS-1149</b>	03.02.2020
HER*	<b>NTS-1158</b>	10.02.2020

**\*Genetischer Nachweis „HER“**

Genetische Nachweise sind auf Grund der Qualität der Proben nicht immer einwandfrei für ein Individuum zu führen. Teilweise ist keine Auswertung möglich oder es lässt sich lediglich wolfs-typische DNA nachweisen. Bei der Probe NTS 1158 lässt sich die genetische Identität auf Wölfe eingrenzen, die im Territorium Herzlake bereits zuvor nachgewiesen wurden. Da der Riss einen Tag nach dem identifizierten Riss vom 09.02.2020 (Verursacherin GW965f) und drei Tage vor dem identifizierten Riss vom 13.02.2020 (Verursacherin GW965f) in unmittelbarer Nähe, d.h. in einem engen räumliche und zeitlichen Zusammenhang, erfolgte, ist sehr wahrscheinlich, dass NTS 1158 von der gleichen Wölfin verursacht wurde.

**Welpennachweis**

Aus der Verpaarung von GW1111m und der in 2019 im Herzlaker Territorium nachgewiesenen Fähe GW763f ist ein am 17.11.2019 tot aufgefundener Welp (GW1534) hervorgegangen. Natürlicherweise haben Wölfe nicht nur einen Nachkommen pro Wurf. Ob weitere Welpen im Territorium Herzlake verblieben sind, ist jedoch nicht belegt. Sollten aus 2019 weitere Welpen beim Rudel verblieben sein, sind diese mittlerweile entwicklungsphysiologisch in der Lage, sich selbst zu versorgen.

Wölfe verpaaren sich ab Ende Januar bis Februar. Von Mitte April bis Mai kommen die Welpen zur Welt. Nachweise der Fähe GW763f aus dem Frühjahr 2020 liegen nicht vor. Erkenntnisse über eine aktuelle Verpaarung von GW1111m und GW965f liegen nicht vor. Sie ist jedoch wahrscheinlich, da Wölfe territoriales Verhalten aufweisen und beide Individuen in demselben Territorium in zeitlicher und räumlicher Nähe nachgewiesen (resident) sind.

**Flora-Fauna-Habitat**

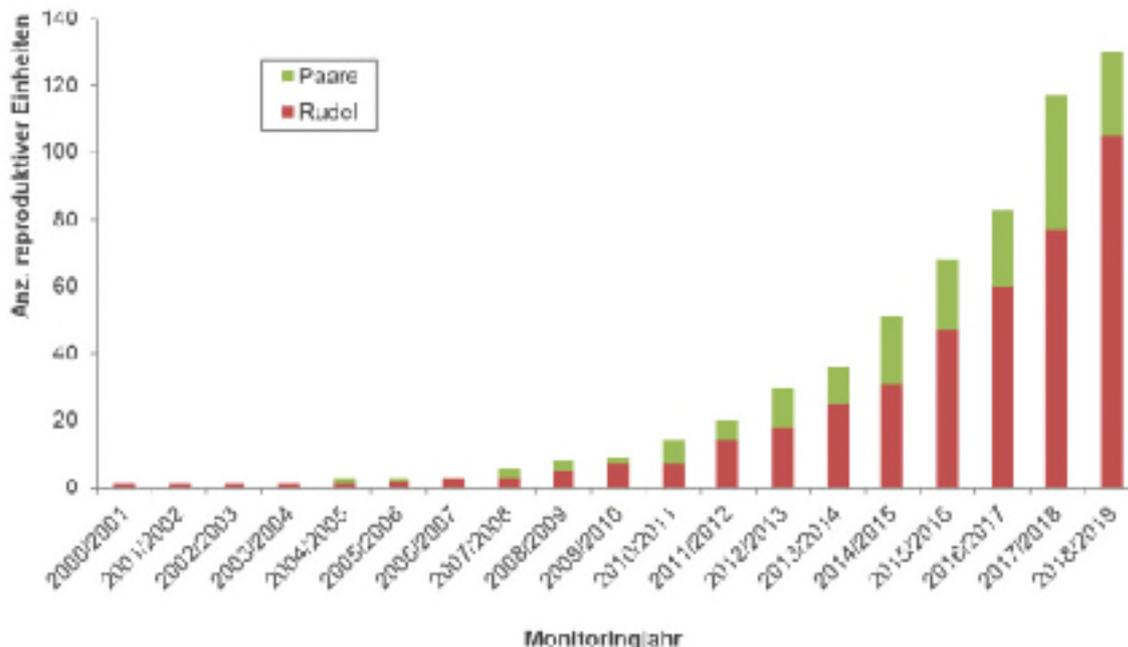
Das Wolfsterritorium Herzlake überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet Mittelradde – Marka – Südradde. Das LSG dient dem Schutz des FFH-Gebietes Nr. 46 „Markatal und Bockholter Dose“ sowie des Vogelschutzgebietes V66 „Niederung der Süd- und Mittelradde und der Marka“. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für die wertbestimmenden Arten Wiesenweihe, Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel. Der besondere Schutzzweck des LSG liegt in Erhalt und Förderung naturnaher Bachläufe, Übergangsmoore und extensiv genutzter Grünlandflächen. Die Schafbeweidung hat für den besonderen Schutzzweck und die wertbestimmenden Arten eine positive Wirkung.

Direkte oder mittelbare positive Auswirkungen auf den besonderen Schutzzweck, wie den Erhalt der wertbestimmenden Wiesenvogelarten hat der Wolf nicht. Indirekt ist bei einem Rückgang der extensiven Schafbeweidung, z. B. durch erhebliche Nutztierrisse durch Wölfe, von einem negativen Effekt auf den besonderen Schutzzweck auszugehen.

**Wolfspopulation**

Das Territorium Herzlake liegt in der atlantischen biogeografischen Region. In der aktuellen FFH-Meldung 2019 an die EU hat der Bund für die Populationsgrößenschätzung basierend auf dem Monitoringzeitraum 2016-2017 „ungünstig-schlecht“ angegeben. Die Zukunftsaussichten des Parameters Population wurden hingegen als „gut“ bewertet. Innerhalb der seit dem Erhebungszeitraum vergangenen drei Jahre hat sich die Population jährlich um durchschnittlich ein Drittel vergrößert.

Im Monitoringjahr 2018/19 wurden 105 Rudel und 25 Paare bestätigt (Stand November 2019). Der positive Bestandstrend setzt sich damit fort (Abb. 5).



Populationsentwicklung Wolf in Deutschland. Quelle: aktueller Bericht der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf

In Niedersachsen sind aktuell 26 Wolfsrudel, 5 Wolfspaare und ein residenter Einzelwolf erfasst, was einer Anzahl von über 200 Wölfen entspricht. Auch regional (Landkreise Emsland und Cloppenburg) sind zwei weitere Wolfsterritorien, im Norden und Westen des Territoriums Herzlake, gemeldet, sodass eine weiterhin günstige Entwicklung zu erwarten ist.

### Praktizierter Herdenschutz

Der empfohlene wolfsabweisende Herdenschutz war in folgenden Fällen gegeben:

Am **03.02.2020 (NTS 1149)** wurden in Lönigen (LK Cloppenburg) drei Schafe getötet und ein Schaf verletzt. Die Tiere waren durch ein Elektro-Flexinetz mit Breitbandlitze mit einer Gesamthöhe von 110-120 cm geschützt. Gemeinsame Verursacher: GW965f und GW1111m  
Vorläufiger Schaden: ca. 3.200,00 € zzgl. ggf. Tierarztkosten

Am **09.02.2020 (NTS 1157)** wurden in Lönigen (LK Cloppenburg) vier Schafe getötet und neun Schafe verletzt. Die Tiere waren durch ein Elektro-Flexinetz mit Breitbandlitze mit einer Gesamthöhe von 120-125 cm geschützt. Verursacherin: GW965f  
Vorläufiger Schaden: ca. 800,00 € zzgl. ggfs. anfallender Tierarztkosten für verletzte Tiere

Am **10.02.2020 (NTS 1158)** wurden in Lönigen (LK Cloppenburg) ein Schaf getötet und sieben Schafe verletzt. Die Tiere waren durch ein Elektro-Flexinetz mit Breitbandlitze mit einer Gesamthöhe von 120-125 cm geschützt. Die genetische Analyse ergab einen Wolf aus dem Territorium Herzlake. Wegen der unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Nähe zu vorherigen Risiken sind als Verursacher GW1111m und/oder GW965f hochwahrscheinlich.  
Vorläufiger Schaden: ca. 200,00 € zzgl. ggfs. anfallender Tierarztkosten für verletzte Tiere

**Am 13.02.2020 (NTS 1162)** wurde in Lönigen (LK Cloppenburg) ein Schaf getötet. Die Tiere waren durch ein Elektro-Flexinetz mit Breitbandlitze mit einer Gesamthöhe von 120-125 cm geschützt. Die genetische Analyse ergab GW 695f als Verursacherin.  
Vorläufiger Schaden: ca. 200,00 € zzgl. ggf. anfallende Tierarztkosten

## II. Naturschutzrechtliche Prüfung

Gem. Zuständigkeitsübertragung vom 20.03.2020 (Az. MU 29-2220/9/16/6) hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz dem NLWKN auf der Grundlage von § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG die naturschutzbehördliche Zuständigkeit für die Zulassung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45a Abs. 2 und 4 BNatSchG übertragen. Daher bin ich zuständig für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Entnahmegenehmigung.

Die Voraussetzungen für die Entnahme des Wolfsindividuums 965f liegen vor.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Wolf ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gilt damit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützte Art.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen, u.a. gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG<sup>2</sup> weiter gehende Anforderungen enthält.

### 1. Vorliegen eines ernsten wirtschaftlichen Schadens und Schadensprognose

Für die Zulassung einer Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss ein ernster landwirtschaftlicher Schaden eingetreten sein oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können, verursacht durch das Individuum GW965f.

Berücksichtigungsfähig sind sowohl volkswirtschaftliche Schäden in einer Region als auch betriebswirtschaftliche Schäden. Musste vormals einer der ausdrücklich in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten oder ein sonstiger Zweig der Volkswirtschaft, an dem ein existenzielles Interesse der Allgemeinheit besteht, in der jeweiligen Region betroffen sein (BVerwG, Urt. v. 18. 6. 1997, 6 C 3.97, NuR 1998, 541), genügt es nunmehr, wenn es zu einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage einzelner Betriebe kommt (vgl. Gassner/Heugel, Naturschutzrecht, Rdnr. 597).

Ein ernster Schaden i.S.d. § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG liegt vor, wenn dieser mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist. Entgegen einer in Teilen der Rechtsprechung vertretenen Auslegung ist das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht erforderlich, insbesondere bedarf es keiner Existenzgefährdung oder eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/10899, S. 9).

## a. Schadensprognose

Ausreichend ist, dass ein ernster landwirtschaftlicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt. Mit Blick auf Art. 16 FFH-Richtlinie verlangt der EuGH dem Grunde nach nicht, dass ein ernster Schaden abgewartet werden muss, bevor Ausnahmemaßnahmen erlassen werden können. Die zukünftig zu erwartenden Schäden müssen jedoch in begründeter Weise prognostiziert werden können (vgl. zu Art. 16 FFH-Richtlinie EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/05 Rn. 40).

Rissereignisse können in die Schadensprognose (als „berücksichtigungsfähiger Schaden“) dann einfließen, wenn dargelegt werden kann, dass der betroffene Eigentümer die im Einzelfall zumutbaren Maßnahmen unternommen hat, um eine Schädigung zu vermeiden, also insbesondere, dass der empfohlene Herdenschutz oder vergleichbare Maßnahmen angewandt wurde (und zukünftig zur Vermeidung drohender Schäden angewandt wird).

Überwindet ein Wolf mehrfach die empfohlenen Schutzmaßnahmen, ist davon auszugehen, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Nutztiere eine leicht zu erlegende Beute sind und immer wieder einen Weg suchen wird, Schutzmaßnahmen zu überwinden. Die Gefahr der Weitergabe an andere Wolfsindividuen besteht ebenfalls.

Nutztierrisse ohne ausreichenden Herdenschutz gegenüber Wolfsangriffen können nicht zur Rechtfertigung einer Entnahme herangezogen werden, da diese keinen Rückschluss darauf zulassen, ob auch bei sachgerechter Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen mit weiteren Rissereignissen zu rechnen ist. Auch die über den Grundschutz hinausgehenden Herdenschutzmaßnahmen NTS 827, NTS 946 und NTS 1078 wurden für diesen konkreten Einzelfall nicht herangezogen da sie der aktuellen fachlichen Praxis eines empfohlenen Herdenschutzes nicht vollständig entsprechen.

Eine Überwindung des empfohlenen Herdenschutzes oder vergleichbarer Maßnahmen ist in folgenden Vorfällen angenommen worden:

- |                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| - 03.02.2020 (NTS 1149) | GW1111m, GW965f |
| - 09.02.2020 (NTS 1157) | GW965f          |
| - 13.02.2020 (NTS 1162) | GW965f          |
| - 10.02.2020 (NTS 1158) | HER             |

Damit ein ernster Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, ist eine mehrfache (mindestens zweimalige) Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes erforderlich, d. h. in diesem Fall: Wolfsangriffe mit der Überwindung eines 120cm-hohen elektrifizierten Zauns oder vergleichbarer Herdenschutz. Wird dieser Herdenschutz durch ein Wolfsindividuum mindestens zweimal überwunden, ist davon auszugehen, dass dieses Wolfsindividuum Erfahrungen im Angreifen solcher Tiere und der Überwindung des empfohlenen Herdenschutzes erworben hat.

Bei drei Nutztierissen (NTS 1149 vom 03.02.2020, NTS 1157 vom 09.02.2020 sowie NTS 1162 vom 13.02.2020) war ein empfohlener Schutz je in Form eines 120 cm hohen elektrifizierten Zaunes vorhanden, der durch GW965f nachweislich überwunden wurde. Das Rissereignis vom 10.2.2020 (NTS 1158) ist, wie oben unter Punkt I „\*\*HER“ erläutert, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls GW965f zuzurechnen.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Fähe GW965f

- mehrfach Schafe angegriffen hat und dabei den empfohlenen Herdenschutz überwunden hat und

- ihre Erfahrungen im Angreifen von Nutztieren durch die Überwindung des empfohlenen Herdenschutzes auch künftig zum Beutemachen nutzen und erweitern („sukzessive Perfektionierung“) wird sowie
- dieses erlernte Verhalten an ihre Nachkommen weitergeben wird.

b. Emster Schaden

Der Ausnahmegrund erfordert, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden „ernst“, d. h. mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist. Entgegen einer in Teilen der Rechtsprechung vertretenen Auslegung ist das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung jedoch nicht erforderlich, insbesondere bedarf es keiner Existenzgefährdung oder eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/10899, S. 9).

Eine höchstrichterliche Klärung dieser Rechtsfrage steht bislang aus. Bereits aus dem Wortlaut („erheblicher“ bzw. „emster“ Schaden) ergibt sich, dass der zu verhütende Schaden über eine bloße Bagatelle hinausgehen muss, zudem ist dem durch die Richtlinien intendierten hohen Schutzniveau Rechnung zu tragen. So verlangt der EuGH denn auch in einer Entscheidung zur Vogelschutzrichtlinie vor dem Hintergrund der mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzwirkung das Vorliegen von Schäden in einem gewissen Umfang, nicht lediglich Schäden geringen Umfangs (EuGH, Urt. v. 08.07.1987, Rs. C-247/85, Slg. 1987. S. 3029 Rn. 56).

Auch kann weder aus der Gesetzesbegründung der bis zum 12.03.2020 geltenden Fassung des § 45 BNatSchG noch aus der Systematik entnommen werden, dass der nationale Gesetzgeber die Erheblichkeitsschwelle mit der Überschreitung der Grenze der Sozialpflichtigkeit gleichsetzen wollte (vgl. Müller-Walter, in: Naturschutzrecht, § 45 Rn. 24). Letztere ist vielmehr erst im Rahmen der §§ 67, 68 BNatSchG maßgeblich: Führen die artenschutzrechtlichen Verbote zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall, kann – nicht nur im Falle wirtschaftlicher Schäden – unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, andernfalls ist nach § 68 BNatSchG eine angemessene Entschädigung zu leisten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmegründe aufgeführt sind, die im öffentlichen Interesse liegen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 45 BNatSchG lässt sich entnehmen, dass man bei einer Vielzahl von Betroffenen vermeiden wollte, dass diese in Einzelentscheidungen über die Befreiung zu lösen sind. Hier hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass es bei einer Reihe von betroffenen Geschädigten für das Vorliegen eines Ausnahmegrundes ausreichend ist, wenn deren Betroffenheit im Durchschnitt als erheblich anzusehen ist (vgl. Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 45 Rn. 30). Hieran dürfte sich auch nach neuer Rechtslage nichts geändert haben, da der Begriff des ernststen Schadens Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL entstammt. Er ist daher – wie bisher der Begriff des erheblichen Schadens aus Art. 9 Abs. 1 Buchst. A, Spiegelstr. 3 VRL bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG in der bis zum 12.03.2020 geltenden Fassung – im Lichte dieser Regelungsvorgaben zu interpretieren.

Nach allem handelt es sich bei einem erheblichen Schaden im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG in der bis zum 12.03.2020 geltenden Fassung als auch bei dem ernststen Schaden im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG in der seit dem 13.03.2020 geltenden Fassung um einen zwar schwerwiegenden jedoch nicht notwendigerweise die Grenze der Sozialpflichtigkeit überschreitenden Schaden. Bei der Auslegung des Schadensbegriffs im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ist – unbeschadet der Maßgabe des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, den günstigen Erhaltungszustand nicht zu verschlechtern – zudem der Umfang des Eingriffs in das von der Ausnahme betroffene Schutzgut des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Folgt man Müller-Walter (in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013, § 45 BNatSchG, Rn. 24) ist ein Schaden erheblich, wenn nach einer Abwägung die betrieblichen Interessen des Betroffenen gegenüber dem artenschutzrechtlichen Verbot überwiegen (ähnlich auch VG Frankfurt, Urt. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 – Rn. 49); das

Gleiche muss auch bei einem ernststen Schaden im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG in der seit dem 13.03.2020 maßgeblichen Fassung gelten.

Im vorliegenden Fall betreffen die entscheidungserheblichen Fälle ein und denselben Schäfer. Insgesamt hatte der Schäfer bisher neun Übergriffe mit 155 direkt betroffenen Tieren sowie eine Vielzahl weiterer Schäden wie Verflammungen zu ertragen. Der Schäfer pflegt mit seinen Herden die Deiche der Hase, sowie nahegelegene Winterweideflächen.

Die Fähe GW965f hat bei den genannten drei Vorfällen (03.02.2020 (NTS 1149), 09.02.2020 (NTS 1157) und 13.02.2020 (NTS 1162)) nachweislich durch die Überwindung des empfohlenen Herdenschutzes durch Risse an geschützten Nutztieren bereits Schäden verursacht. Damit ist bislang ein Gesamtschaden i. H. v. ca. 4400,00 EUR entstanden.

Es ist zu erwarten, dass die Fähe GW965f künftig weiterhin Schäden an Nutztieren durch Überwindung des empfohlenen Herdenschutzes verursachen wird, zumal sich die Risse in einem engen räumlichen (in der Gemeinde Löhningen) und zeitlichen (03. – 13.02.2020) Zusammenhang zueinander ereignet haben. Die Erfahrungen im Angreifen durch die Überwindung des empfohlenen Herdenschutzes wird die Wölfin mit weiteren erfolgreichen Angriffen erweitern. Zudem ist zu erwarten, dass – bestärkt durch den Erfolg – diese Angriffe ausgeweitet werden. Ebenso muss damit gerechnet werden, dass die Wölfin ihr Verhalten auch an andere Wolfsindividuen des zukünftigen Rudels weitergeben wird. Wölfe sind soziale Tiere, bei denen viele Verhaltensweisen wie beim Menschen nicht angeboren, sondern erlernt sind. Diese Verhaltensweise wird im konkreten Fall auch durch das Verhalten von GW1111m belegt. Eine solche Potenzierung erlernten Verhaltens und Weitergabe führt dazu, dass ein ernstster Schaden für die Viehhaltungsbetriebe im Umfeld droht. Die Durchführung eines Wolfsangriffs durch beide Individuen belegt auch, dass das Paar gemeinsam geschützte Nutztiere angreift. Mit einer weiteren Erstreckung der Beteiligung an Angriffen auf die zukünftigen rudelzugehörigen heranwachsenden Nachkommen muss gerechnet werden. Die Schäden an geschützten Nutztieren werden damit angesichts der mehrjährigen natürlichen (nicht der durch illegale oder zufällige Tötung verkürzten) Lebenserwartung im Vergleich zu den bislang eingetretenen voraussehbar weitergehen oder gar zunehmen.

In der Nutztierhaltung sind Verluste in durchschnittlicher Höhe von rund 10% des Bestandes pro Jahr kalkulatorisches Normalrisiko. Diese Grenze wird naturgemäß durch einzelne Wolfsrisse in einem Betrieb nur erreicht bzw. überschritten, wenn dieser über wenige Tiere verfügt. Bei der aktuellen Struktur der Landwirtschaft aber trägt in solchen Betrieben die Nutztierhaltung nicht in signifikantem Umfang zum Betriebsergebnis bei.

Damit dürfte, wenn nur auf die durch die Wölfin verursachten Risse abgestellt wird, der monetäre Verlust insgesamt innerhalb des Territoriums des Herzlaker-Rudels sich auch künftig nicht signifikant in Richtung kritische Schadenshöhe bewegen. Ganz anders dagegen stellt sich die Gesamtbeurteilung der Situation dar, wenn man davon ausgeht, dass bei erfolgreicher Fortsetzung dieser Risstätigkeit eine Tradition des Erwerbs und der Erweiterung von Erfahrungen im Angreifen von durch den empfohlenen Herdenschutz ausreichend geschützten Nutztieren begründet wird, die innerhalb des Rudels und über die Generationen an dessen Nachfahren weitergegeben wird.

#### c. Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

Billigkeitsleistungen, die in Niedersachsen auf der Grundlage der Richtlinie Wolf als finanzieller Ausgleich für Nutztierschäden gezahlt werden, die durch Wolfsübergriffe verursacht werden, haben bei der Bewertung der Schadensprognose außer Betracht zu bleiben. Würde ein solcher finanzieller Ausgleich das Vorliegen eines ernststen Schadens im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen, wäre der Anwendungsbereich dieses Ausnahmetatbestands ver-

kürzt bzw. nicht gegeben. Diese Auslegung würde der verfassungsrechtlich verankerten Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zuwiderlaufen. Die Bestandsgarantie gebietet in erster Linie eine Vermeidung der realen Belastung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit (BMU u.a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018 [Vorlage zur 91. UMK], S. 11).

## 2. Zumutbare Alternativen

Um eine Ausnahme vom Tötungsverbot zu rechtfertigen, darf es zur Entnahme keine zumutbaren Alternativen geben. Zumutbare Alternativen können alternative Standorte, andere Größenordnungen oder alternative Aktivitäten, Prozesse oder Methoden sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 131).

Das Fehlen einer zumutbaren Alternative entspricht der Voraussetzung des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie, wonach es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben darf. Dadurch wird dem auch unionsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Zumutbarkeitsschwelle ist stets im Einzelfall unter Abwägung der jeweils bedrohten Interessen zu ermitteln (Schütte/Gerbig in Schlacke, GK BNatSchG, § 45 Rn. 38).

In der Kommentarliteratur wird eine Alternative als zumutbar angesehen, deren Verwirklichungsaufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht. Die Unzumutbarkeit einer Alternative kann sich nicht nur aus monetären Gründen ergeben, sondern auch aus anderen Gründen, sofern sie schwerer wiegen als die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, die mit der betreffenden Alternative ausblieben. Zu denken ist insoweit insbesondere an verkehrliche, städtebauliche, wasser-, land- und sonstige wirtschaftliche Belange (Lau in: Frenz/Müggenburg, BNatSchG Kommentar, § 45 Rn. 22). Eine Alternative ist dann nicht mehr zumutbar, wenn der durch sie zu erreichende Vorteil für die Belange des Artenschutzes außer Verhältnis zu den Nachteilen für das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel stehen (vgl. Schütte/Gerbig in: Schlacke, GK BNatSchG, § 45 Rn. 38).

Die Tötung von Individuen einer besonders bzw. streng geschützten Art darf nur als ultima ratio in Betracht gezogen werden (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 13.02.2013 – 2 S 13/143 Rn. 41, VG Frankfurt, Beschl. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 Rn. 60).

Der Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG enthält in Kapitel III die folgenden Maßgaben zur Frage, ob es eine zumutbare Alternative bzw. eine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt:

„Die Feststellung, ob eine andere zufriedenstellende Lösung bei einem gegebenen Sachverhalt besteht, muss sich auf objektiv überprüfbare Umstände wie etwa auf wissenschaftliche und technische Erwägungen stützen (Rn. 40). Wenn es eine andere Lösung gibt, müssen die Argumente, wonach diese Lösung nicht „zufriedenstellend“ ist, überzeugend sein. Eine andere Lösung kann nicht als „nicht zufriedenstellend“ angesehen werden, nur weil sie für die Begünstigten der Ausnahme genehmigung größere Umstände verursacht oder von ihnen ein anderes Verhalten erfordert“ (Rn. 41).

### a. Vergrämung

Eine aktive Vergrämung des Tieres kommt als zumutbare Alternative nicht in Betracht. Durch eine Vergrämung soll ein Tier eine bestimmte Situation mit negativen Erlebnissen wie Schmerz oder Gefahr verknüpfen. Eine Vergrämung wäre nur dann sachgerecht, wenn dem Wolf im Zeitpunkt seines Angriffs auf eine Herde durch die Maßnahmen die Erfahrung vermittelt werden kann, dass ein solcher Angriff mit unangenehmen oder schmerzhaften Einwirkungen verbunden

ist. Schon angesichts der Vielzahl der Herden und des unbekanntes Zeitpunktes künftiger Angriffe sind Vergramungsmanahmen nicht durchfuhrbar.

#### b. Herdenschutzmanahmen

Fur Nutztierrisse werden in Niedersachsen Billigkeitsleistungen gezahlt. Voraussetzung fur die Leistungen ist die Einhaltung eines Grundschatzes. Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes oder vergleichbare Manahmen gehen uber diesen Grundschatz hinaus und stellen i. d. R. eine Alternative dar. Es handelt sich um ein wirksames und im Hinblick auf das Schutzgut Artenschutz fur den Wolf gegenuber der Entnahme wesentlich milderes Mittel. Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes ist den Haltern von Schafen, Ziegen und Gatterwild in der Regel zumutbar. Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls konnen die konkreten empfohlenen Manahmen (z. B. Herdenschutzhunde, Erhohungen des Zaunes oder Stromfuhrung) unterschiedlich sein.

Fur diese Nutztierassen wird angenommen, dass bei wiederholt auftretenden Wolfsubergriffen auf sachgerecht i. S. d. bestehenden Empfehlungen geschutzte Tiere, eine Entnahme fachlich gerechtfertigt ist. Uberwindet ein Wolf mehrfach die empfohlenen Schutzmanahmen und reißt Weidetiere, ist davon auszugehen, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Nutztiere leicht zu erlegende Beute sind. Gegebenenfalls wird dieses Verhalten auch an andere Wolfsindividuen weitergegeben.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da die Wolfin GW965f den empfohlenen Herdenschutz bereits mehrfach uberwunden hat.

Bei der Prufung zumutbarer bzw. zufriedenstellender Alternativen fur den konkreten Fall wurden auch die bereits getroffenen Manahmen in den Blick genommen. So wurde nach den ersten Wolfsangriffen eine wolfsabweisende, elektrifizierte Zaunung mit Untergrabeschutz beschafft, die den Arbeitsaufwand des Schafers deutlich erhohet hat. Da die Wolfe diese Prventionsmanahme in der Folge uberwanden wurden seitens des Schafers zusatzliche Pfahle und Litzen beschafft, um eine Erhohung auf 120 cm zu gewahrleisten.

Auch diese empfohlenen wolfsabweisenden Herdenschutzmanahmen wurden kurze Zeit spater von den Herzlakeer Wolfen uberwunden (NTS-1149, NTS-1157, NTS-1162). Mitarbeiter des Umweltministeriums haben sich bei einem Ortstermin mit Wolfsberater und Schafer ein Bild von der Lage gemacht, um eine sachgerechte Prufung moglicher Alternativen zu einer Entnahme vornehmen zu konnen. Eine weitere Erhohung der Zaune ist technisch (Gewicht) nicht zumutbar, da diese regelmaig umgestellt werden mussen und ist auch wegen der Windanfalligkeit nicht geeignet.

Die Anschaffung von Herdenschutzhunden kann im Einzelfall wirksam sein. Die Haltung ist jedoch kostentrachtig und arbeitsintensiv. Die Kosten fur einen Herdenschutzhund bei einem Betrieb, welcher Flusssdeiche bewirtschaftet, betragen ca.10.000 Euro jahrlich (Kuratorium fur Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft, 2017). Da der betroffene Schafer mit mehreren Herden arbeitet und jeweils 2 Hunde fur eine Herde notwendig waren, vervielfachen sich diese Kosten und der Zeitaufwand. Insbesondere auch unter dem Aspekt eines erforderlichen schnellen Handelns zur Abwehr ernster landwirtschaftlicher Schaden kann dem Schafer der Einsatz und die Ausbildung mehrerer Herdenschutzhunde zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugemutet werden.

Die am Zaun anliegende Spannung und daraus resultierend die Entladeenergie beim Kontakt eines Tieres hangt neben der Leistung des Weidestromgerats von einer Reihe weiterer Faktoren ab. So spielt neben der Lange der Zaunung und der Abwesenheit von Bewuchs insbesondere die Erdung eine Rolle. Diese wiederum ist von den verwendeten Erdstaben (Material, Lange, Anzahl), der Bodenbeschaffenheit und -feuchtigkeit beeinflusst und variiert daher von Fall zu Fall. Im Idealfall bekommt ein Wolf bei Kontakt mit dem Zaun einen sehr unangenehmen

Schmerzimpuls versetzt, so dass eine ständige passive Vergrämung an Schafweiden gewährleistet ist. Bei der Dokumentation der beim Schäfer betrachteten Rissvorfälle bestanden insofern Lücken, als dass seitens des Wolfsberaters kein Spannungsmessgerät zum Einsatz kam. Eine zum Zeitpunkt der Übergriffe teilweise herabgesetzte Spannung ist zumindest denkbar. Beim Vor-Ort-Termin wurde die Spannung gemessen (6000 Volt) und entsprach damit den Empfehlungen. Eine Optimierung des Stromflusses wurde dennoch abgewogen. Angesichts der erprobten Verhaltensweise von GW965f, über wolfsabweisende Zäunungen zu springen, wäre eine solche Maßnahme - wenngleich grundsätzlich zumutbar - in diesem Fall nicht geeignet. Um einen Reizimpuls durch den Stromfluss beim Tier zu verursachen, muss dieses gleichzeitig mit dem Zaun sowie mit dem Boden Kontakt haben (Erdung für Stromfluss). Letzteres ist beim Überspringen, während sich das Tier in der Luft befindet, jedoch vollkommen ausgeschlossen, so dass eine Erhöhung bzw. Sicherstellung der Stromspannung in diesem Fall die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme gegen Wölfe, die einen Zaun überspringen, nicht geeignet ist.

### c) Unterbringung in einem Gehege

Die Entnahme eines wildlebenden Tieres aus der Natur und dauerhafte Haltung in Gefangenschaft (in einem Wildgehege etc.) ist kein geeignetes milderes Mittel. Es ist davon auszugehen, dass freilebende Wölfe sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können. Im Fall der bei Neustadt/Spree 2004 gefangenen zwei Hybridwelpen zeigten die in das Gehege überführten Tiere von Beginn an Zeichen für Hospitalismus. Auch nach Monaten zeigten die Tiere gegenüber den wenigen Menschen, die sie versorgten, keine Anzeichen von Gewöhnung. Die dauerhafte Haltung in Gefangenschaft kann zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden führen (BMU u.a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, [Vorlage zur 91. UMK], S. 23).

### 3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population

Eine Ausnahme darf gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert.

Der Erhaltungszustand der (mitteleuropäisch-/westpolnischen Flachland- Wolfspopulation in Deutschland verschlechtert sich durch eine Entnahme von Wolfsfähe Individuum GW965f nicht, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population wird nicht behindert, und die Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG werden gewahrt (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Die Wolfspopulation in Deutschland befindet sich derzeit in einem schlechten, auf Grund der positiven Populationsentwicklung aber "sich verbessernden" Erhaltungszustand (FFH-Bericht der Bundesregierung von 2019). In Deutschland wächst die Wolfspopulation im Schnitt um über 30% jährlich. Über Polen ist ein konstanter genetischer Austausch mit anderen europäischen Populationen gewährleistet, was entscheidend für die langfristige Überlebensfähigkeit des Wolfs in Deutschland ist.

In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung „ausnahmsweise“ dann gewährt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population behindert (vgl. EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/056 – Rn. 28 ff. i. V. m. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.087 – Rdnr. 141). Dieser Nachweis wird sachgemäß wie folgt geführt:

Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (BMU u.a., Hinweise zur

Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018 [Vorlage zur 91. UMK] S. 15 f.). Auch für Niedersachsen beträgt der Zuwachs an Wölfen prozentual ca. 30 Prozent. Dieses bedeutet, dass alleine in Niedersachsen aktuell der Wolfsbestand um ca. 60 Tiere jährlich wächst. Die Entnahme einzelner besonders problematischer Wölfe ist nicht geeignet die positive Entwicklung des Wolfsbestandes oder gar den Erhaltungszustand in Niedersachsen, bzw. der atlantischen biogeografischen Region sowie der Wolfspopulation in Deutschland zu beeinträchtigen. Dieses gilt auch für das konkrete Vorkommen vor Ort, da nördlich und westlich zwei weitere Rudel direkt an das Territorium Herzlake angrenzen. Auch die Entnahme einer (ggf.) trächtigen Fähe bzw. eine ggf. sukzessive Entnahme des gesamten Rudels ändert an dieser Einschätzung nichts, da diese sich in einem Gebiet mit mehreren reproduzierenden Wolfsrudeln befindet, so dass der Verlust zeitnah wieder ausgeglichen werden kann.

Eine Entnahme von GW965f bzw. maximal des Rudels (das Vorhandensein von Jährlingen ist ohnehin nicht belegt, s.o. S.3 „Welpennachweise“) würde zum jetzigen Zeitpunkt den Erhaltungszustand der Population nicht nachhaltig verschlechtern.

Weitergehende Anforderungen aus Art. 16 FFH-Richtlinie ergeben sich nicht.

#### 4. Abwägung

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für das Individuum GW965f liegen vor. Die Zulassung einer Ausnahme liegt im Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Belange des Artenschutzes gegenüber den die Ausnahme rechtfertigenden wirtschaftlichen Belangen der Tierhalter gegeneinander abzuwägen. Hierbei wurde Folgendes berücksichtigt:

Die Entnahme von GW965f wirkt kurzfristig einer weiteren Schadensausbreitung entgegen. Mit der Zulassung für die Entnahme eines Tieres könnten daher mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende weitere ernste Schäden der Tierhalter in der betroffenen Region unterbunden werden. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot eines Individuums hat in diesem Fall hinter den ernststen wirtschaftlichen Betroffenheiten zurückzutreten.

Für Förderung und Erhalt der wertbestimmenden Arten des o.g. FFH-Gebiets ist eine extensive Beweidung von Grünland durch Schafe erforderlich. Nutztierrisse durch Wölfe wirken sich hier negativ aus. Die Haltung von Schafen auf diesen wenig produktiven Flächen ist bereits ohne Nutztierschäden wirtschaftlich kaum auskömmlich. Weitere wirtschaftliche Schäden erhöhen die Gefahr, dass eine naturschutzfachlich notwendige Beweidung vollständig aufgegeben wird. Soweit Schafe für einen besseren Schutz auf engerem Raum eingezäunt werden, erhöht dieses die Gefahr der Zerstörung der Brutgelege von Wiesenbrütern und führt über eine vermehrte Eutrophierung zu weiteren negativen Auswirkungen.

Von den jüngsten Nutztierissen im Februar dieses Jahres ist der Schäfer betroffen, dessen Schafe die Binnendeiche der Hase beweidet. Es ist gute fachliche Praxis, dass Deiche über die Beweidung von Aufwuchs freigehalten werden und durch den Tritt der Tiere gefestigt werden. Diese Beweidung ist Voraussetzung für einen dauerhaft funktionstüchtigen Bestand der Deiche und damit den Hochwasserschutz. Bei andauernden ernsten wirtschaftlichen Schäden besteht die Gefahr, dass eine Beweidung langfristig nicht sichergestellt werden kann.

Ob der vorliegend eingetretene und drohende Schaden geeignet ist, eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zu rechtfertigen, ist einzelfallabhängig mittels einer Abwägung zwischen den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter, dem zu erwartenden Schaden, und den betroffenen Anforderungen des Artenschutzes zu ermitteln. Diesem hier nicht konkret bezifferbaren Schaden der Weidetierhalter steht das grundsätzliche Gebot zum Schutz der

Integrität eines Tieres einer streng geschützten Art gegenüber. Mit einer Entnahme der Fähe GW965f wäre lediglich ein Exemplar betroffen und der Erhaltungszustand der Population würde sich nicht nachhaltig verschlechtern. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot für ein Individuum kann gegenüber den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter und dem zu erwartenden berücksichtigungsfähigen Schaden zurücktreten. Gleiches gilt, wenn in Anwendung von § 45 a Abs. 4 Satz 1 BNatSchG weitere Mitglieder des Wolfsrudels entnommen und dies wie hier nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt.

Wiederholte Angriffe von Wölfen führen über die direkte Tötung von Schafen hinaus zu weiteren Belastungen der betroffenen Tiere. Regelmäßig kommt es bei Wolfsübergriffen zu erheblichen und zahlreichen Verletzungen, Ausbrüchen der Herde und damit verbundenen Folgeschäden, Verlammungen (Totgeburten) und erkennbaren anhaltenden psychischen Belastungen der Tiere. Die grundsätzlich empfohlene erforderliche Einzäunung der Tiere bewirkt bei Wölfen, die gelernt haben, diese zu überwinden, eine zusätzliche Gefährdung der Weidetiere, da die Tiere nicht flüchten können. Die Wölfe, die ihrem natürlichen Beuteinstinkt folgen, töten oder verletzen unter den eingezäunten Tieren deutlich mehr Tiere als etwa bei einer Gruppe flüchtender Rehe.

Damit die Belange des Artenschutzes nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden, ergeht die Genehmigung gem. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>3</sup> unter den o.g. Nebenbestimmungen.

### III. Regelungen zum Vollzug

Nach § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG gilt, dass, wenn Schäden bei Nutztierissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern eines Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf. Nach der Gesetzesbegründung gilt dies ausdrücklich auch für den – auch hier vorliegenden – Fall, wenn der schadensverursachende Wolf bzw. die schadensverursachenden Wölfe trotz eindeutiger genetischer Zuordnung bei Fehlen besonderer, leicht erkennbarer äußerer Merkmale (z.B. besondere Fellzeichnung) nicht in der Landschaft erkannt und von anderen Wolfsindividuen unterschieden werden kann (vgl. BR-Drs. 243/19). Dies wird bestätigt durch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karlheinz Busen, Frank Sitta, Nicole Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP zu den Änderungen im Umgang mit dem Wolf, BT-Drucksache 19/11389 – unter Nr. 7, nach welcher bei Fehlen besonderer, leicht erkennbarer äußerer Merkmale des schadensverursachenden Individuums eine Identifizierung nur über den räumlich-zeitlichen Zusammenhang in Anknüpfung an die Rissereignisse erfolgen kann.

Nach einer so begründeten Entnahme eines Einzeltieres muss abgewartet werden, ob mit der Entnahme die Nutztierisse aufhören, bzw. durch örtliche Feststellungen oder soweit möglich mittels genetischer Untersuchung ermittelt werden, ob tatsächlich das schadensverursachende Tier entnommen wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, dürfen sukzessiv weitere Individuen entnommen werden, bei denen die vorgenannten Bedingungen vorliegen.

Die Bestimmung von geeigneten Personen erfolgt nach Maßgabe von § 45a Abs. 4 BNatSchG. Die in der Benennung [REDACTED] getroffenen Maßgaben sind einzuhalten.

### IV. Tierschutzrechtliche Belange

Gem. § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)<sup>4</sup> darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Schäden betreffen die Unversehrtheit, in die (auch) mit dem Verlust des Lebens eingegriffen wird (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6.

Aufl. 2008, § 1 Rn. 11, 19). Vernünftig i.S.v. § 1 Abs. 2 TierSchG sind diejenigen Rechtfertigungsgründe der Gesamtrechtsordnung, die sonst verbotenes Handeln zulässig machen (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, § 1 Rn. 65, 67). Eine artenschutzrechtlich zulässige und tierschutzgerechte Entnahme ist ein vernünftiger Grund.

Gem. § 4 Abs. 1 TierSchG darf ein Wirbeltier nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

Nach einer Auffassung darf nach § 4 Abs. 1 Satz 1, 1. HS. TierSchG die Tötung eines Wirbeltiers grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden (Hirt et. al., Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 4 Rn. 4). Fehlt es – wie hier – an einer speziellen Rechtsvorschrift i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG, ist die betäubungslose Tötung „sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2. HS) nur in Notstandslagen zulässig. Zu diesen Notstandslagen zählen auch solche nach § 228 BGB (Hirt, a. a. O., § 4 Rn. 9 m. w. N.), in denen es um die Abwendung einer drohenden Gefahr geht. Notstandsfähig sind Rechtsgüter jeder Art (Palandt, BGB, § 228 Rn. 4), damit auch das Eigentum Privater. Drohend in diesem Sinne ist ein Schaden, der mit einer auf tatsächliche Umstände gegründeten Wahrscheinlichkeit eintritt (Grothe, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 6. Aufl., § 228 Rn. 7).

Es muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass es weitere Risereignisse gibt, die zu einem ernsten landwirtschaftlichen Schaden der Tierhalter in der Region Herzlake führen können (s. Schadensprognose). Von dem Wolf GW965f geht damit eine konkrete Gefahr für private Schutzgüter der betroffenen Tierhalter aus. Es besteht eine Notstandslage, die ein Eingreifen durch eine direkte letale Entnahme auch ohne vorhergehende Immobilisierung (Betäubung) rechtfertigt.

Nach anderer Auffassung ist durch § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG ein allgemeiner Vorrang der Betäubung nicht bestimmt; vielmehr hat der Handelnde das Tier zu betäuben oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen zu töten (Lorz/Metzger, a. a. O., § 4 Rn. 10, 13). Dennoch kommt die Tiertötung unter sonstiger Vermeidung von Schmerzen vor allem dort in Betracht, wo eine Betäubung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, vor allem in Notlagen (Lorz/Metzger, a. a. O., § 4 Rn. 13). Die Immobilisierung setzt voraus, dass eine hinreichende Annäherung an den Wolf möglich ist (max. 30 Meter), eine Gefährdung im Gelände befindlicher Dritter ausgeschlossen werden kann und es außerdem noch solange hell bleibt, dass die Lichtverhältnisse für eine evtl. erforderlich werdende Nachsuche ausreichen.

Das ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Das Tier ist nicht mit einem Halsbandsender ausgestattet, der es ermöglicht, seinen Standort zu lokalisieren. Im Vorfeld ist weder absehbar, wann, wo und unter welchen Umständen das Tier identifiziert werden kann. Die Entnahme durch einen gezielten Schuss ist unter den gegebenen Umständen eine vertretbare Methode, die Schmerzen des Tieres weitestgehend zu vermeiden. Eine vorherige Distanzimmobilisierung kommt als Methode nicht in Betracht.

Bei einer ungeplanten Entnahme des Rüden des Herzlaker Wolfspaares GW1111m im Rahmen des Vollzugs nach § 45a Abs. 2 BNatSchG bedarf ein weiterer Aspekt der vorausschauenden Betrachtung und Abwägung. Sollte die Fähe Welpen werfen, stellt sich die Frage, wie eine Versorgung der Fähe und somit auch der Welpen sichergestellt wäre. Hierfür wird parallel zur Entnahme ein intensiviertes Monitoring veranlasst um zu ermitteln, ob ggf. noch weitere Tiere (Jährlinge) als Ernährer Teil des Rudels sind. Im Fall eines versehentlichen Abschusses des Rüden, soweit das Vorhandensein von die Fähe mitversorgenden Jährlingen nicht festgestellt werden kann, muss die Fähe mit Welpen zeitnah aufgespürt werden. Diese wäre bei fehlender

Versorgung durch weitere Rudelmitglieder aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten mitsamt der Welpen zu entnehmen.

#### V. Befristung

Die Ausnahmegenehmigung ist aus artenschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten bis zum 15.04.2020 zu befristen. Diese Befristung stellt in artenschutzrechtlicher Hinsicht sicher, dass der enge zeitliche Zusammenhang zu den Rissereignissen gewahrt bleibt und eröffnet die Möglichkeit, den Sachverhalt zum Ablauf der Genehmigungsfrist erneut zu prüfen. Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist eine Befristung bis zum 15.04.2020 geboten, da ab Mitte April davon auszugehen ist, dass die Fähe bereits geworfen hat und somit säugt.

#### VI. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO<sup>5</sup> kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Es muss eine Eilbedürftigkeit, also eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Verwirklichung des Verwaltungsaktes vorliegen. Das ist i.d.R. bei besonderen Gefahrensituationen anzunehmen, die durch den Verwaltungsakt behoben werden sollen.

Eine solche Gefahrensituation ist gegeben: Mit der Entnahme von GW965f zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden wird auf eine Gefahrensituation hinsichtlich des Schutzes des Eigentums der von – durch die Überwindung des empfohlenen Herdenschutzes – Nutztier-rissen betroffenen Tierhalter reagiert. Ohne eine zeitnahe Entnahme des o.g. Wolfes würde die Schädigung der betroffenen Betriebe bzw. Tierhalter kontinuierlich fortgesetzt. Um diese Schadenssituation zu unterbinden ist ein schnelles Handeln erforderlich. Das zeigt die Entwicklung der Rissereignisse in der betroffenen Region; Nutztierrisse ereignen sich wiederholt und im räumlichen Zusammenhang. Der letzte Riss mit Überwindung des empfohlenen Herdenschutzes wurde am 13.02.2020 verursacht. Ein Abwarten etwaiger Rechtsbehelfe gegen die Ausnahmegenehmigung würde ein Handeln erheblich verzögern und ist nicht geboten. Einer sofortigen Vollziehbarkeit entgegenstehende und zu berücksichtigende private Belange sind nicht erkennbar; diese kann daher angeordnet werden.

#### **Hinweise:**

Die Ausnahmegenehmigung ersetzt keine nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen (z.B. für das Betreten von Naturschutzgebieten, nach Tierschutzgesetz).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 30453 Hannover, Göttinger Chaussee 76 A.

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

**Rechtsquellen:**

- <sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)
- <sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)
- <sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
- <sup>4</sup> Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178)
- <sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion

NLWKN - Direktion  
Göttinger Chaussee 78 A, 30163 Hannover

Geschäftsbereich VII  
Im Hause

Nachrichtlich zur Durchführung der Vollzugshilfe:  
Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Telefon 051 1/305402

Hannover

D 7.22202/2019-1(H76)

23.01.2019

**Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>1</sup> von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**  
auf der Grundlage des Erlasses MU 29 2220/9/25 vom 16.01.2019

Hiermit wird eine

### Ausnahmegenehmigung

erteilt für die zielgerichtete letale Entnahme eines Individuums der streng geschützten Tierart Wolf (*Canis lupus*) mit dem genetischen Code GW717m aus der Natur in den Landkreisen Nienburg und Heidekreis sowie in der Region Hannover.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter den folgenden **Nebenbestimmungen** erteilt:

1. Die Genehmigung gilt befristet: ab sofort bis zum 28.02.2019.
2. Die Genehmigung ist räumlich beschränkt auf das Territorium des sog. Rodewalder Rudels in den Landkreisen Nienburg, Heidekreis sowie in der Region Hannover.
3. Die Genehmigung bezieht sich auf das Individuum GW717m. Durch eine Individualisierung bzw. Nämlichkeitsfeststellung des Tieres ist sicherzustellen, dass dieses Individuum entnommen wird. Dafür ist vor der Entnahme eine Geschlechterbestimmung im Gelände durchzuführen. Die Entnahme ist im Umfeld von Weiden mit aktuellem Weidebetrieb vorzunehmen.
4. Die Entnahme hat nach Tierschutzgesichtspunkten unter größtmöglicher Schonung des Individuums zu erfolgen.
5. Wild lebende Tiere dürfen nicht mehr als nötig beunruhigt werden.
6. Die Genehmigung ist im Gelände mitzuführen.

Dienstgebäude Norden  
Am Sportplatz 23  
26306 Norden  
☎ 04831 947-0  
☎ 04831 947-222  
✉ poststelle@nlwkn.niedersachsen.de

Dienstgebäude Hannover  
Göttinger Chaussee 78 A  
30163 Hannover  
☎ 0511 2034-22  
☎ 0511 2034-3050

Niedersächsischer Landesbetrieb  
EID: NO\_LANESCHG  
IB/Nr: DE19 2696 0000 0361 4045 15  
US/Nr: DE 188 57 852  
Besuchen Sie uns auch im Internet:  
www.nlwkn.niedersachsen.de



7. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die hier aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

## Begründung

### I. Sachverhalt

Seit dem Frühjahr 2018 ist es im Territorium des sog. Rodewalder Rudels vermehrt zu Übergriffen von Wölfen auf Nutztiere gekommen. Dabei haben Wölfe nicht nur kleinere Nutztiere wie Schafe erbeutet, sondern in einigen Fällen Rinderherden angegriffen und Rinder sowie Kälber gerissen. Ein Großteil dieser Schadensereignisse lässt sich auf das Individuum GW717m zurückführen.

#### 1. Selbstschuttfähigkeit bei Rinderherden

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gehen in Bezug auf die Selbstschuttfähigkeit von Rinderherden von folgender Annahme aus:

Bei Rinderherden kann eine ausreichende Fähigkeit zum *Selbstschutz* gegenüber Wolfsangriffen angenommen werden, wenn

- zur Herde *erwachsene* Tiere (zweijährig oder älter) gehören,
- diese *nicht geschwächt* sind, z.B. durch Krankheit, Verletzung, kurzfristig zurückliegende Abkalbung, und
- diese zahlenmäßig ausreichend sind, um eine *Verteidigungsposition* einnehmen zu können.

*Kälber* als Teil einer Rinderherde mit einer ausreichenden Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen sind dank dieser Fähigkeit der erwachsenen Rinder ausreichend mitgeschützt. Das ergibt sich auch aus folgender Stellungnahme des ML vom 15.01.2019 zu der Frage, ob es Erkenntnisse gibt, die gegen die Annahme sprechen, dass erwachsene Rinder im Herdenverband auch in Bezug auf Kälber gegen Wolfsangriffe verteidigungsfähig sind:

„Wölfe jagen die Tiere, die sie am leichtesten überwältigen können. Ungeschützte Nutztiere sind besonders leicht zu erbeuten. In Niedersachsen sind es vor allem mittelgroße Nutztiere, wie Schafe und Ziegen, sowie in Gattern gehaltene wilde Huftiere (z.B. Damwild), die betroffen sind. Vor allem Schafe und Ziegen stellen wegen ihrer geringen Körpergröße und ihres kaum vorhandenen Verteidigungs- oder Fluchtvermögens eine leichte Beute dar. Dies zeigen auch Erfahrungen aus der Praxis seit der Rückkehr des Wolfes nach Niedersachsen.“

Das Risiko eines Wolfsangriffes auf Rinder oder Pferde ist aufgrund ihrer Wehrhaftigkeit und Größe deutlich geringer. Insbesondere wenn sie in einem funktionierenden Herdenverband gehalten werden, schützen sie auch ihre Kälber oder Fohlen wirkungsvoll gegen Wolfsangriffe. Sie sind deshalb weniger gefährdet als Schafe, Ziegen oder Gatterwild. Daher ist eine wolfsabweisende Einzäunung von Rindern und Pferden nicht grundsätzlich

erforderlich. Trotzdem kann es gelegentlich zu Übergriffen auf Rinder und Pferde kommen. In Gebieten, in denen Wölfe vorkommen, sollten daher Kälber und Fohlen nicht alleine (ohne Muttertier) auf der Weide gehalten werden.

Es liegen *keine* Erkenntnisse vor, dass Mutterkühe, vor allem im Herdenverband, ihre Kälber gegen Wolfsangriffe nicht wirksam verteidigen können."

Bei Rinderherden *mit* einer ausreichenden Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen sind

- eine wolfsabweisende Zäunung im Sinne der Anforderungen von Abschnitt II Nr. 3.4.1 der „Richtlinie Wolf“ an den besonderen wolfsabweisenden Grundschutz von Schafen, Ziegen sowie Gatterwild oder

- andere Herdenschutzmaßnahmen

*nicht erforderlich.*

## 2. Rinderrissereignisse seit dem 23.04.2018

Die nachfolgend beschriebenen Rissvorfälle ereigneten sich bei Rinderherden im Revier des Rodewalder Rudels, zu dem der Wolfsrude GW717m gehört, und das sich über die Landkreise Nienburg und Heidekreis sowie die Region Hannover erstreckt. Die Wolfsübergriffe bzw. Rissereignisse fanden bei verschiedenen Tierhaltern statt.

- a) Am 23.04.2018 (NTS 878) wurde in Wendenbostel (OT von Steimke, SG Steimke, Landkreis Nienburg) ein Rind (Kalb, 2 Monate) getötet. Es befand sich in einer Mutterkuhherde mit 22 Tieren (17 Mutterkühe, fünf Kälber). Der Vorfall lässt sich per Genetik auf das Individuum **GW717m** zurückführen. Bei der Einzäunung handelte es sich um vier Reihen Stacheldraht.

Anhaltspunkte dafür, dass die Mutterkühe geschwächt waren oder eine Verteidigungsposition nicht haben einnehmen können, liegen nicht vor.

Es ist von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen auszugehen.

Schaden: 544,00 EUR (gem. Wertermittlung für Billigkeitsleistung vom 22.08.2018)

- b) Am 07.08.2018 (NTS 745) wurden in Stöckse (SG Steimke, Landkreis Nienburg) 2 Rinder (Kälber, 4 Monate) getötet. Die Genetikprobe ergab den Wolfsruden Individuum GW717m als Verursacher. Die zwei Kälber standen zusammen mit einer Kuh auf der Weide. Die Rinderweide war mit 4 Reihen Stacheldraht umzäunt, ohne Elektrifizierung.

Von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen ist bei einer Kuh mit zwei Kälbern *nicht* auszugehen.

Schaden: gem. vorläufiger Wertermittlung ca. 1.000,00 bis 1.200,00 EUR

- c) Am 17.09.2018 (NTS 773) wurde in Sonnenbostel (OT von Steimke, SG Steimke, Landkreis Nienburg) ein Rind (Färse, einjährig) getötet. Als Verursacher wurden gem. der genetischen Analyse der Wolfsrude Individuum GW717m und die Wolfsfähe GW745f ermittelt. Da es sich um eine Mischprobe handelte, ist die Individualisierung nicht eindeutig. Das Rind stand mit 17 Färsen in demselben Alter von ca. 12 Monaten auf der Weide. Die Weide war mit dreireihigem Stacheldraht umzäunt.

Von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen ist bei den nicht erwachsenen Färsen *nicht* auszugehen.

Schaden: gem. vorläufiger Wertermittlung ca. 800,00 EUR

- d) Am **19.09.2018** (NTS 776) wurde in Lichtenmoor (SG Heemsen, Landkreis Nienburg) ein Rind (Kalb, sechs Monate) durch einen Biss in die Keule verletzt und musste anschließend eingeschläfert werden. Die amtliche Feststellung ergab Wolf als Verursacher. Eine Individualisierung war nicht möglich. Das Tier stammte aus einer Herde mit 80 Tieren – 30 Mutterkühe und 30 Kälber. Die Weide war mit einem dreireihigen Stacheldraht umzäunt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Mutterkühe geschwächt waren oder eine Verteidigungsposition nicht haben einnehmen können, liegen nicht vor.

Es ist von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen auszugehen.

Schaden: gem. vorläufiger Wertermittlung ca. 700,00 EUR

- e) Am **04.10.2018** (NTS 788) wurde in Dudensen (Stadtteil von Neustadt/Rübenberge, Region Hannover) ein Rind (Kalb, 1 Tag alt) getötet, ein Rind (mehrjährige Kuh) wurde verletzt. Der Vorfall ereignete sich in einer Herde mit 50 Tieren (ein Kalb und 49 erwachsene Kühe). Wie das Kalb getötet wurde, ist nicht bekannt. Die Kuh wurde im Nacken verletzt. Verursacher war gem. amtlicher Feststellung und genetischer Analyse ein Wolf. Eine Individualisierung war nicht möglich. Die Weide war mit einreihigem Stacheldraht umzäunt.

Anhaltspunkte dafür, dass die erwachsenen Kühe geschwächt waren oder eine Verteidigungsposition nicht haben einnehmen können, liegen nicht vor.

Es ist von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen auszugehen.

Schaden: Kalb ca. 350,00 EUR, Kuh wird noch ermittelt

- f) Am **25.10.2018** (NTS 811) kam in Lichtenhorst (SG Steimke, Landkreis Nienburg) ein Rind (zweijährig) zu Schaden. Dem Tier wurde der Schwanz abgebissen und die Keule wurde verletzt. Es wurde aufgrund der Schwere der Verletzungen eingeschläfert. Als Verursacher wurde gem. der genetischen Analyse der Wolfsrüde Individuum **GW717m** ermittelt. Das verletzte Tier stand in einer Herde mit 13 tragenden Rindern und 4 Pferden. Die Weide war mit einer einreihigen Stromlitze umzäunt.

Anhaltspunkte dafür, dass die erwachsenen Kühe geschwächt waren oder eine Verteidigungsposition nicht haben einnehmen können, liegen nicht vor; auch bei den tragenden Rindern ist von einer ausreichenden Fähigkeit zum Selbstschutz auszugehen.

Es ist von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen auszugehen.

Schaden: gem. vorläufiger Wertermittlung ca. 1.300 EUR

- g) Am **27.11.2018** (NTS 852) wurde in Steimke (SG Steimke, Landkreis Nienburg) ein Rind (Kalb, 1 Tag alt) getötet. Der Vorfall ereignete sich in einer Herde mit 5 Tieren. Es ist nicht zu ermitteln gewesen, ob das Kalb lebend geboren wurde. Die Verursacherschaft durch einen Wolf ist festgestellt worden. Die genetische Analyse ist noch in Bearbeitung. Die Weide war mit einer einreihigen Stromlitze umzäunt.

- h) Am 18.12.2018 (NTS 887) wurde in Gadesbüden (SG Hæmsen, Landkreis Nienburg) ein Rind verletzt. Der Vorfall ereignete sich in einer Herde mit 15 Tieren (1 Bulle, 7 Kühe, 7 Kälber). Bei dem verletzten Rind handelt es sich um eine ausgebrochene Mutterkuh; die Ausbruchsursache ist unklar. Laut Wolfsberater sind die Verletzungen unspezifisch. Die Verursacherschaft durch einen Wolf bzw. die Schadensursache konnten noch nicht festgestellt werden. Die genetische Analyse ist noch in Bearbeitung. Die Weide war mit einem dreireihigen Stacheldraht mit Elektrolitze umzäunt.
- i) Am 15.01.2019 (NTS 885) wurde in Dudensen (Stadtteil von Neustadt / Rübenberge, Region Hannover) ein Rind getötet. Der Vorfall ereignete sich auf einer Herde mit 5 Jungrindern (alle, einschließlich des getöteten Tieres, ca. 12 Monate alt). Die Weide war mit 3 Stacheldrahtlizen umzäunt.

Von einer ausreichenden Fähigkeit der Herde zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen ist bei den nicht erwachsenen Färsen nicht auszugehen.

## II. Naturschutzrechtliche Prüfung

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Wolf ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gilt damit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützte Art.

Von den Verböten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen, u.a. gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG<sup>2</sup> weiter gehende Anforderungen enthält.

Gem. Zuständigkeitsübertragung vom 16.01.2019 (Az. MU 29-2220/9/25) hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz dem NLWKN auf der Grundlage von § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG die naturschutzbehördliche Zuständigkeit für die Zulassung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG übertragen.

### 1. Vorliegen eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens und Schadensprognose

Für die Zulassung einer Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss ein erheblicher landwirtschaftlicher Schaden eingetreten sein oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können, verursacht durch das Individuum GW717m.

Berücksichtigungsfähig sind sowohl volkswirtschaftliche Schäden in einer Region als auch betriebswirtschaftliche Schäden. Musste vormals einer der ausdrücklich in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten oder ein sonstiger Zweig der Volkswirtschaft, an dem ein existenzielles Interesse der Allgemeinheit besteht, in der jeweiligen Region betroffen sein (BVerwG, Urt. v. 18. 6. 1997, 6 C 3.97, NuR 1998, 541), genügt es nunmehr, wenn es zu einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage einzelner Betriebe kommt (vgl. Gassner/Heugel, Naturschutzrecht, Rdnr. 597).

#### a. Schadensprognose

Da der Ausnahmetatbestand zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden zum Tragen kommen soll, ist es ausreichend, dass ein erheblicher landwirtschaftlicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt. Mit

Blick auf Art. 16 FFH-Richtlinie verlangt der EuGH dem Grunde nach nicht, dass ein ernstster Schaden abgewartet werden muss, bevor Ausnahmemaßnahmen erlassen werden können. Die zukünftig zu erwartenden Schäden müssen jedoch in begründeter Weise prognostiziert werden können (vgl. zu Art. 16 FFH-Richtlinie EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/05 Rn. 40).

Risereignisse können in die Schadensprognose (als „berücksichtigungsfähiger Schaden“) dann einfließen, wenn dargelegt werden kann, dass der betroffene Eigentümer die zumutbaren Maßnahmen unternommen hat, um eine Schädigung zu vermeiden, also insbesondere, dass der empfohlene Herdenschutz korrekt angewandt wurde (und zukünftig zur Vermeidung drohender Schäden angewandt wird). Rinderherden haben diesen Schutz, wenn sie so zusammengestellt sind, dass sie über eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen verfügen (s.o. Pkt. 1.1.). Nutztierherden ohne eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen können nicht zur Rechtfertigung einer Entnahme herangezogen werden, da diese keinen Rückschluss darauf zulassen, ob auch bei sachgerechter Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen (Zusammenstellung zum Selbstschutz fähiger Herden) mit weiteren Risereignissen zu rechnen ist.

Eine Rinderherde mit einer ausreichenden Fähigkeit zum Selbstschutz ist bei den folgenden Vorfällen geschädigt worden:

- am 23.04.2018 (NTS 678),
- am 19.09.2018 (NTS 776),
- am 04.10.2018 (NTS 788) und
- am 25.10.2018 (NTS 811).

Damit ein erheblicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, ist eine *mehrfache* (mindestens zweimalige) Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes erforderlich, d. h. in diesem Fall: Wolfsangriffe auf eine zum Selbstschutz befähigte Rinderherde. Verfügt eine Rinderherde über eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen (s. o. Pkt. 1.1) und wird dieser Herdenschutz durch ein Wolfsindividuum mindestens zweimal überwunden, ist davon auszugehen, dass dieses Wolfsindividuum *Erfahrungen im Angreifen solcher Rinderherden* erworben hat.

Der Vorfall NTS 678 vom 23.04.2018 ist durch den Wolfsrüden Individuum GW717m verursacht worden. Eine Individualisierung der Verursachung der Vorfälle NTS 776 vom 19.09.2018 und NTS 788 vom 04.10.2018 war nicht möglich. Bislang sind niedersachsenweit bei durch Wölfe verursachten Schäden an Rindern nur wenige Verursacherindividuen festgestellt worden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Nutztierschäden NTS 776 vom 19.09.2018 und NTS 788 vom 04.10.2018 durch ein erfahrenes Mitglied (Elterntier) des Rodewald-Rudels, insbesondere durch den Rüden Individuum GW717m oder aber die Fähe Individuum GW745f (mit etwas geringerer Wahrscheinlichkeit), verursacht wurden, ist deshalb hoch. Es ist trotzdem nicht ganz auszuschließen, dass ein rudelfremdes Individuum (gleich welchen Geschlechts), das sich kurzfristig im Rodewald-Territorium aufhielt (z.B. Individuum auf Wanderschaft), die Schäden verursacht hat. Als Verursacher des Vorfalls NTS 811 vom 25.10.2018 wurde gem. der genetischen Analyse dann wiederum der Wolfsrüde Individuum GW717m ermittelt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls der Wolfsrüde Individuum GW717m

- *mehrfach* eine zum Selbstschutz befähigte Rinderherde angegriffen hat, zumal sich auch der Vorfall NTS 678 vom 23.04.2018, der während der Vorfälle NTS 776 vom 19.09.2018 (s. o. 1 d) und NTS 788 vom 04.10.2018 zwar bereits fünf bzw. sechs Monate zurücklag, aber ebenfalls im Rodewald-Territorium ereignet hat, sowie der Vorfall NTS 811 vom 25.10.2018 (s. o. 1 f) per Genetik auf dieses Individuum zurückführen lässt,
- das Angreifen auf zum Selbstschutz befähigte Rinderherden *gelernt* hat und

- seine Erfahrungen im Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Rinderherden auch *künftig* zum Beutemachen nutzt und erweitern („sukzessive Perfektionierung“) wird.

b. Erheblichkeit des Schadens

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist weiterhin, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden von einigem Gewicht ist.

Mit der Neufassung des Ausnahmegrunds im Jahr 2007 wollte der Gesetzgeber diesen an die einschlägigen Vorgaben des EU-Artenschutzrechts in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a, Spiegelstr. 3 Vogelschutzrichtlinie (VRL) und Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL anpassen. Der Begriff des „erheblichen Schadens“ entstammt hierbei Art. 9 Abs. 1 Buchst. a, Spiegelstr. 3 VRL und stimmt der Sache nach mit jenem des „ernsten Schadens“ im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL überein. Er ist daher im Lichte dieser Regelungsvorgaben zu interpretieren.

Erforderlich ist, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden von einigem Gewicht ist. Entgegen einer in Teilen der Rechtsprechung vertretenen Auffassung ist das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG jedoch nicht erforderlich, insbesondere bedarf es weder einer Existenzgefährdung noch eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Eine höchstrichterliche Klärung dieser Rechtsfrage steht bislang aus. Bereits aus dem Wortlaut („erheblicher“ bzw. „ernster“ Schaden) ergibt sich, dass der zu verhütende Schaden über eine bloße Bagatelle hinausgehen muss, zudem ist dem durch die Richtlinien intendierten *hohen Schutzniveau* Rechnung zu tragen. So verlangt der EuGH denn auch in einer Entscheidung zur Vogelschutzrichtlinie vor dem Hintergrund der mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzwirkung das Vorliegen von Schäden in einem *gewissen Umfang*, nicht lediglich Schäden geringen Umfangs (EuGH, Urt. v. 08.07.1987, Rs. C-247/85, Slg. 1987, S. 3029 Rn. 56).

Auch kann weder aus der Gesetzesbegründung des § 45 BNatSchG noch aus der Systematik entnommen werden, dass der nationale Gesetzgeber die Erheblichkeitsschwelle mit der Überschreitung der Grenze der Sozialpflichtigkeit gleichsetzen wollte (vgl. Müller-Walter, in: Naturschutzrecht, § 45 Rn. 24). Letztere ist vielmehr erst im Rahmen der §§ 67, 68 BNatSchG maßgeblich: Führen die artenschutzrechtlichen Verbote zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall, kann – nicht nur im Falle wirtschaftlicher Schäden – unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, andernfalls ist nach § 68 BNatSchG eine angemessene Entschädigung zu leisten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmegründe aufgeführt sind, die im öffentlichen Interesse liegen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 45 BNatSchG lässt sich entnehmen, dass man bei einer Vielzahl von Betroffenheiten vermeiden wollte, dass diese in Einzelentscheidungen über die Befreiung zu lösen sind. Hier hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass es bei einer Reihe von betroffenen Geschädigten für das Vorliegen eines Ausnahmegrundes ausreichend ist, wenn deren Betroffenheit im Durchschnitt als erheblich anzusehen ist (vgl. Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 45 Rn. 30).

Nach allem handelt es sich bei einem erheblichen Schaden im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG um einen zwar schwerwiegenden jedoch nicht notwendigerweise die Grenze der Sozialpflichtigkeit überschreitenden Schaden. Bei der Auslegung des Schadensbegriffs im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ist – unbeschadet der Maßgabe des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, den günstigen Erhaltungszustand nicht zu verschlechtern – zudem der Umfang des Eingriffs in das von der Ausnahme betroffene Schutzgut des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Folgt man Müller-Walter (in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013, § 45 BNatSchG, Rn. 24) ist ein Schaden erheblich, wenn nach

einer Abwägung die betrieblichen Interessen des Betroffenen gegenüber dem artenschutzrechtlichen Verbot überwiegen (ähnlich auch VG Frankfurt, Urf. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 – Rn. 49).

Wolfsrüde Individuum GW717m hat bei den Vorfällen NTS 678 vom 23.04.2018 und NTS 811 vom 25.10.2018 nachweislich an zum Selbstschutz befähigten Rinderherden bei unterschiedlichen Tierhaltern bereits Schäden verursacht. Die Wahrscheinlichkeit, dass er die Übergriffe NTS 776 vom 19.09.2018 und NTS 788 vom 04.10.2018 ebenso verursacht oder zumindest mitverursacht hat, ist groß. Damit ist bislang ein Gesamtschaden i.H.v. 3.500,00 EUR entstanden.

Es ist zu erwarten, dass Wolfsrüde Individuum GW717m *künftig* weiterhin Schäden an zum Selbstschutz befähigten Rinderherden (s. o. Pkt. I.1) verursacht, zumal sich – nach fünfmonatigem Abstand zum Vorfall NTS 678 vom 23.04.2018 – dann die Vorfälle NTS 776 vom 19.09.2018, NTS 788 vom 04.10.2018 und NTS 811 vom 25.10.2018 in engem zeitlichen Zusammenhang zueinander ereignet haben. Im Übrigen lassen ein ihm per Genetik zugeordneter Schafriss vom 02.11.2018 (NTS 821) und ein ihm per Genetik zugeordneter Pferderiss vom 11.12.2018 (NTS 862) erkennen, dass dieser Wolfsrüde weiterhin Nutztiere im Rodewald-Territorium reißt. Seine Erfahrungen im Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Rinderherden wird der Wolfsrüde Individuum GW717m mit weiteren erfolgreichen Angriffen erweitern. Zudem ist zu erwarten, dass er – bestärkt durch seinen Erfolg – diese Angriffe ausweitet. Ebenso muss damit gerechnet werden, dass der Wolfsrüde Individuum GW717m sein Verhalten auch an andere Wolfsindividuen seines Rudels weitergibt. Wölfe sind soziale Tiere, bei denen viele Verhaltensweisen wie beim Menschen nicht angeboren, sondern erlernt sind. Eine solche Potenzialierung aufgrund erlernten Verhaltens und dessen mögliche Weitergabe können dann dazu führen, dass ein erheblicher Schaden für die Viehhaltungsbetriebe im Umfeld droht. Die Beteiligung der Fähe Individuum GW745f am Vorfall NTS 778 vom 17.09.2018 belegt bereits, dass der Wolfsrüde Individuum GW717m gemeinsam mit einem weiteren erwachsenen Mitglied des Rodewald-Rudels Rinderherden angreift. Mit einer weiteren Erstreckung der Beteiligung an Angriffen auf Rinderherden auf seine rudelzugehörigen heranwachsenden Nachkommen durch Wolfsrüde Individuum GW717m muss gerechnet werden. Die Schäden an – innerhalb des Rodewald-Territoriums verbreitet zumindest zeitweise auf Weiden gehaltenen – zum Selbstschutz befähigten Rinderherden werden damit angesichts der mehrjährigen natürlichen (nicht der durch illegale oder zufällige Tötung verkürzten!) Lebenserwartung des Wolfsrudens Individuum GW717m im Vergleich zu den zwischen April und Oktober 2018 eingetretenen voraussehbar *erheblich zunehmen*.

In der Nutztierhaltung sind Verluste in durchschnittlicher Höhe von rund 10% des Bestandes pro Jahr kalkulatorisches Normalrisiko. Diese Grenze wird naturgemäß durch einzelne Wolfsrisse in einem Betrieb nur erreicht bzw. überschritten, wenn dieser über wenige Tiere verfügt. Bei der aktuellen Struktur der Landwirtschaft aber trägt in solchen Betrieben die Nutztierhaltung nicht in signifikantem Umfang zum Betriebsergebnis bei.

Damit dürfte, wenn *nur* auf die durch den Wolfsrudens Individuum GW717m verursachten Rinderrisse abgestellt wird, der monetäre Verlust insgesamt innerhalb des Territoriums des Rodewald-Rudels sich auch künftig nicht signifikant in Richtung kritische Schadenshöhe bewegen. Ganz anders dagegen stellt sich die *Gesamtbeurteilung* der Situation dar, wenn man davon ausgeht, dass bei erfolgreicher Fortsetzung dieser Risistätigkeit eine Tradition des Erwerbs und der Erweiterung von Erfahrungen im Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Rinderherden begründet wird, die innerhalb des Rudels und über die Generationen an dessen Nachfahren weitergegeben wird. Die damit drohenden – und deshalb abzuwenden – Schäden können naturgemäß weder örtlich noch zeitlich noch im Hinblick auf die geschädigten Tierhalter konkret vorhergesagt, sondern nur der Sache nach abgeschätzt werden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Schäden, die

- bei Fortsetzung der Rissangriffe von Wolfsrude Individuum GW717m auf zum Selbstschutz befähigte Rinderherden und
- vor allem nach Weitergabe seiner Erfahrungen im Angreifen solcher Rinderherden an Rudelangehörige und Nachfahren

zu erwarten sind, weit über eine bloße Begegnung hinausgehen werden und damit als berücksichtigungsfähiger erheblicher landwirtschaftlicher Schaden nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu qualifizieren sind.

Ob dieser Schaden geeignet ist, eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verböten zu rechtfertigen, ist einzelfallabhängig mittels einer Abwägung zwischen den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter, dem zu erwartenden Schaden, und den betroffenen Anforderungen des Artenschutzes zu ermitteln. Diesem hier nicht konkret bezifferbaren Schaden der Weidetierhalter steht das grundsätzliche Gebot zum Schutz der Integrität eines Tieres einer streng geschützten Art gegenüber. Mit einer Entnahme des Wolfsruden Individuum GW717m wäre lediglich ein Exemplar betroffen und der Erhaltungszustand der Population würde sich nicht nachhaltig verschlechtern (s.u. Pkt. 4). Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot für ein Einzelindividuum kann gegenüber den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter und dem zu erwartenden berücksichtigungsfähigen Schaden zurücktreten (s. auch Pkt. 5).

#### c. Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

Billigkeitsleistungen, die in Niedersachsen auf der Grundlage der Richtlinie Wolf als finanzieller Ausgleich für Nutztierschäden gezahlt werden, die durch Wolfsübergriffe verursacht werden, haben bei der Bewertung der Schadensprognose außer Betracht zu bleiben. Würde ein solcher finanzieller Ausgleich das Vorliegen eines erheblichen Schadens im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen, wäre der Anwendungsbereich dieses Ausnahmetatbestands verkürzt bzw. nicht gegeben. Diese Auslegung würde der verfassungsrechtlich verankerten Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zuwiderlaufen. Die Bestandsgarantie gebietet in erster Linie eine Verminderung der realen Belastung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit (BMU u.a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018 [Vorlage zur 91. UMK], S. 11).

### 3. Zumutbare Alternativen

Um eine Ausnahme vom Tötungsverbot zu rechtfertigen, darf es zur Entnahme keine zumutbaren Alternativen geben. Zumutbare Alternativen können alternative Standorte, andere Größenordnungen oder alternative Aktivitäten, Prozesse oder Methoden sein (vgl. BVerwG, Urf. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 131).

Das Fehlen einer zumutbaren Alternative entspricht der Voraussetzung des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie, wonach es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben darf. Dadurch wird dem auch unionsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Zumutbarkeitsschwelle ist stets im Einzelfall unter Abwägung der jeweils bedrohten Interessen zu ermitteln (Schütte/Gerbig in Schlacke, GK BNatSchG, § 45 Rn. 38).

In der Kommentarliteratur wird eine Alternative als zumutbar angesehen, deren Verwirklichungsaufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht. Die Unzumutbarkeit einer Alternative kann sich nicht nur aus monetären Gründen ergeben, sondern auch aus anderen Gründen, sofern sie schwerer wiegen als die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, die mit der betreffenden Alternative ausblieben. Zu denken ist insoweit insbesondere an verkehrliche, städtebauliche, wasser-, land- und sonstige wirtschaftliche Belange (Lau in: Frenz/Müggenburg, BNatSchG Kommentar, § 45 Rn. 22). Eine Alternative ist dann nicht mehr zumutbar, wenn der durch sie zu erreichende Vorteil für die Belange

des Artenschutzes außer Verhältnis zu den Nachteilen für das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel stehen (vgl. Schütte/Gerbig in: Schlacke, GK BNatSchG, § 45 Rn. 38).

Die Tötung einer besonders bzw. streng geschützten Art darf nur als ultima ratio in Betracht gezogen werden (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 13.02.2013 – 2 S 13/143 Rn. 41, VG Frankfurt, Beschl. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 Rn. 60).

Der Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG enthält in Kapitel III die folgenden Maßgaben zur Frage, ob es eine zumutbare Alternative bzw. eine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt:

„Die Feststellung, ob eine andere zufriedenstellende Lösung bei einem gegebenen Sachverhalt besteht, muss sich auf objektiv überprüfbare Umstände wie etwa auf wissenschaftliche und technische Erwägungen stützen (Rn. 40). Wenn es eine andere Lösung gibt, müssen die Argumente, wonach diese Lösung nicht „zufriedenstellend“ ist, überzeugend sein. Eine andere Lösung kann nicht als „nicht zufriedenstellend“ angesehen werden, nur weil sie für die Begünstigten der Ausnahmegenehmigung größere Umstände verursacht oder von ihnen ein anderes Verhalten erfordert“ (Rn. 41).

#### a. Vergrämung

Eine Vergrämung des Tieres kommt als zumutbare Alternative nicht in Betracht. Durch eine Vergrämung soll ein Tier eine bestimmte Situation mit negativen Erlebnissen wie Schmerz oder Gefahr verknüpfen. Eine Vergrämung wäre nur dann sachgerecht, wenn dem Wolf im Zeitpunkt seines Angriffs auf eine Rinderherde durch die Maßnahmen die Erfahrung vermittelt werden kann, dass ein solcher Angriff mit unangenehmen oder schmerzhaften Einwirkungen verbunden ist. Schon angesichts der Vielzahl der Rinderherden und des unbekanntes Zeitpunktes künftiger Angriffe sind Vergrämungsmaßnahmen nicht durchführbar.

#### b. Herdenschutzmaßnahmen

Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes stellt i.d.R. eine Alternative dar. Es handelt sich um ein wirksames und im Hinblick auf das Schutzgut Artenschutz für den Wolf gegenüber der Entnahme wesentlich milderes Mittel. Dies gilt für die Haltung von kleineren Nutztierassen wie Schafe, Ziegen und Gatterwild – hier wird ein besonderer wolfsabweisender Grundschutz empfohlen und auf der Grundlage der Richtlinie Wolf über Zuwendungen gefördert. Er ist Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung bei Wolfsübergriffen. Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes ist den Haltern von Schafen, Ziegen und Gatterwild in der Regel zumutbar.

Für diese Nutztierassen wird angenommen, dass bei wiederholt auftretenden Wolfsübergriffen auf sachgerecht i.S.d. bestehenden Empfehlungen geschützte Tiere, eine Entnahme fachlich gerechtfertigt ist. Überwindet ein Wolf mehrfach die empfohlenen Schutzmaßnahmen und reißt Weidetiere, ist davon auszugehen, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Nutztiere leicht zu erlegende Beute sind. Gegebenenfalls wird dieses Verhalten auch an andere Wolfsindividuen weitergegeben.

Klärungsbedürftig ist, inwieweit diese Annahmen übertragen werden können auf Übergriffe auf Rinderherden, also zum einen ob besondere wolfsabweisende Herdenschutzmaßnahmen als erforderlich angesehen werden und damit die Errichtung eines besonderen wolfsabweisenden Grundschutzes entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Wolf als Herdenschutzmaßnahme auch bei Rinderherden eine zumutbare Alternative i.S.v. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist.

Aufgrund der bisher in Deutschland verhältnismäßig selten wolfsverursachten Übergriffe auf Rinder ist anzunehmen, dass Rinder grds. wahrhafter sind als Schafe, Ziegen und Gatterwild.

Sind Rinderherden so zusammengestellt, dass sie über eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen verfügen, bedarf es weiterer Schutzmaßnahmen nicht. Insbesondere kann aus dem Erwerb von Erfahrungen im Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Rinderherden durch vereinzelt Wolfs-Individuen nicht gefolgert werden, dass diese Rinderherden grds. zusätzlich zu schützen seien. Insbesondere gibt es – anders als bei Schafen, Ziegen und Gatterwild – bundesweit keine speziellen Vorgaben für Schutzmaßnahmen von Rindern gegenüber dem Wolf.

Daher werden Ausgleichszahlungen für Rinderrisse (als Billigkeitsleistungen) auch ohne wolfsabweisenden Grundschutz gewährt. Für das Territorium des sog. Rodewalder Rudels werden besondere Herdenschutzmaßnahmen nicht generell, sondern nur für einzelne Weidehaltungsformen empfohlen, wie bei Anwesenheit von Kälbern, Junggrindern, kleinen Rinderrassen sowie in Mutterkuhherden während der Abkalbungen. Für Kälberherden und Abkalbbereiche werden die empfohlenen zusätzlichen Schutzmaßnahmen als zumutbare Alternative angesehen.

Die Entscheidung über die Erteilung dieser Ausnahme wird auf der Grundlage der Rinderrisse an Herden mit (weit) überwiegend erwachsenen Tieren getroffen, denen eine Selbstschuttfähigkeit (auch für ihre Kälber) zugesprochen werden kann (s. Rissereignisse NTS 678 vom 23.04.2018, NTS 776 vom 19.09.2018, NTS 788 vom 04.10.2018 und NTS 811 vom 25.10.2018). Zusätzliche Herdenschutzmaßnahmen, die als Alternative in Betracht kommen könnten, sind in diesen Fällen nicht erforderlich und damit nicht zumutbar.

#### 4. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population

Eine Ausnahme darf gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert.

Der Erhaltungszustand der (mitteleuropäisch-westpolnischen Flachland-)Wolfspopulation in Deutschland verschlechtert sich durch eine Entnahme von Wolfsrude Individuum GW717m nicht, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population wird nicht behindert, und die Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG werden gewahrt (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Die Wolfspopulation in Deutschland befindet sich derzeit in einem schlechten, auf Grund der positiven Populationsentwicklung aber "sich verbessernden" Erhaltungszustand (FFH-Bericht der Bundesregierung von 2013). In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung „ausnahmsweise“ dann gewährt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population behindert (vgl. EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/056 – Rn. 28 ff. i. V. m. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.087 – Rdnr.141). Dieser Nachweis wird sachgemäß wie folgt geführt:

Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (BMU u.a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018 [Vorlage zur 91. UMK]).

Eine Entnahme von Wolfsrude Individuum GW717m würde zum jetzigen Zeitpunkt den Erhaltungszustand der Population nicht nachhaltig verschlechtern, da dieser sich in einem Gebiet mit mehreren reproduzierenden Wolfsrudeln aufhält, so dass der Verlust rasch wieder ausgeglichen werden kann.

Weiter gehende Anforderungen aus Art. 16 FFH-Richtlinie ergeben sich nicht.

## 5. Abwägung

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für das Individuum GW717m liegen vor. Die Zulassung einer Ausnahme liegt letztlich im Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Belange des Artenschutzes gegenüber den die Ausnahme rechtfertigenden wirtschaftlichen Belangen der Tierhalter gegeneinander abzuwägen. Hierbei wurde Folgendes berücksichtigt:

Die Entnahme von GW717m wirkt kurzfristig einer weiteren Schadensausbreitung entgegen. Mit der Zulassung für die Entnahme eines Tieres könnten daher mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende erhebliche wirtschaftliche Schäden der Tierhalter in der betroffenen Region unterbunden werden. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot eines Individuums hat in diesem Fall hinter den erheblichen wirtschaftlichen Betroffenheiten zurückzutreten.

Die Entnahme eines wildlebenden Tieres aus der Natur und dauerhafte Haltung in Gefangenschaft (in einem Wildgehege etc.) ist kein geeignetes milderes Mittel. Es ist davon auszugehen, dass freilebende Wölfe sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können. Im Fall einer bei Neustadt/Spree 2004 gefangenen zwei Hybridwelpen zeigten die in das Gehege überführten Tiere von Beginn an Zeichen für Hospitalismus. Auch nach Monaten zeigten die Tiere gegenüber den wenigen Menschen, die sie versorgten, keine Anzeichen von Gewöhnung. Die dauerhafte Haltung in Gefangenschaft kann zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden führen (BMU u.a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, [Vorlage zur 91. UMK], S. 23).

Damit die Belange des Artenschutzes nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden, ergeht die Genehmigung gem. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>3</sup> unter den o.g. Nebenbestimmungen.

### III. Tierschutzrechtliche Belange

Gem. § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)<sup>3</sup> darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Schäden betreffen die Unversehrtheit, in die (auch) mit dem Verlust des Lebens eingegriffen wird (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2008, § 1 Rn. 11,19). Vernünftig i.S.v. § 1 Abs. 2 TierSchG sind diejenigen Rechtfertigungsgründe der Gesamtrechtsordnung, die sonst verbotenes Handeln zulässig machen (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, § 1 Rn. 65, 67). Eine artenschutzrechtlich zulässige und tierschutzgerechte Entnahme ist ein vernünftiger Grund.

Gem. § 4 Abs. 1 TierSchG darf ein Wirbeltier nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

Nach einer Auffassung darf nach § 4 Abs. 1 Satz 1, 1. HS. TierSchG die Tötung eines Wirbeltiers grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden (Hirt et al., Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 4 Rn. 4). Fehlt es – wie hier – an einer speziellen Rechtsvorschrift i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG, ist die betäubungslose Tötung „sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2. HS) nur in Notstandslagen zulässig. Zu diesen Notstandslagen zählen auch solche nach § 228 BGB (Hirt, a. a. O., § 4 Rn. 9 m. w. N.), in denen es um die Abwendung einer drohenden Gefahr geht. Notstandsfähig sind Rechtsgüter jeder Art (Palandt, BGB, § 228 Rn. 4), damit auch das Eigentum Privater. Drohend in

diesem Sinne ist ein Schaden, der mit einer auf tatsächliche Umstände gegründeten Wahrscheinlichkeit eintritt (Grothe, In: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 6. Aufl., § 228 Rn. 7).

Die Rissereignisse, bei denen Rinder getötet bzw. verletzt wurden haben seit Frühjahr 2018 zugenommen. Es muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass es weitere Rissereignisse gibt, die zu einem erheblichen landwirtschaftlichen Schaden der Tierhalter in der Region Rodewald führen können (s. Schadensprognose). Von dem Wolf GW717m geht damit eine konkrete Gefahr für private Schutzgüter der betroffenen Tierhalter aus. Es besteht eine Notstandslage, die ein Eingreifen durch eine direkte letale Entnahme auch ohne vorhergehende Immobilisierung (Betäubung) rechtfertigt.

Nach anderer Auffassung ist durch § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG ein allgemeiner Vorrang der Betäubung nicht bestimmt; vielmehr hat der Handelnde das Tier zu betäuben oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen zu töten (Lorz/Metzger, a. a. O., § 4 Rn. 10, 13). Dennoch kommt die Tiertötung unter sonstiger Vermeidung von Schmerzen vor allem dort in Betracht, wo eine Betäubung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, vor allem in Notlagen (Lorz/Metzger, a. a. O., § 4 Rn. 13). Die Immobilisierung setzt voraus, dass eine hinreichende Annäherung an den Wolf möglich ist (max. 30 Meter), eine Gefährdung im Gelände befindlicher Dritter ausgeschlossen werden kann und es außerdem noch solange hell bleibt, dass die Lichtverhältnisse für eine evtl. erforderlich werdende Nachsuche ausreichen.

Das ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Das Tier ist nicht mit einem Halsbandsender ausgestattet, der es ermöglicht, seinen Standort zu lokalisieren. Im Vorfeld ist weder absehbar, wann, wo und unter welchen Umständen das Tier identifiziert werden kann. Die Entnahme durch einen gezielten Schuss ist unter den gegebenen Umständen eine vertretbare Methode, die Schmerzen des Tieres weitestgehend zu vermeiden. Eine vorherige Distanzimmobilisierung kommt als Methode nicht in Betracht.

#### IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO<sup>6</sup> kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Es muss eine Eilbedürftigkeit, also eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Verwirklichung des Verwaltungsaktes vorliegen. Das ist i.d.R. bei besonderen Gefahrensituationen anzunehmen, die durch den Verwaltungsakt behoben werden sollen.

Eine solche Gefahrensituation ist gegeben: Mit der Entnahme des Wolfes GW717m zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird auf eine Gefahrensituation hinsichtlich des Schutzes des Eigentums der von Rinderrissen betroffenen Tierhalter reagiert. Der NLWKN nimmt i.S.v. § 1 Abs. 3 Nds. SOG eine gefahrenabwehrrechtliche Zuständigkeit zum Schutz der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter wahr (s. Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 16.01.2019). Ohne eine zeitnahe Entnahme des o.g. Wolfes würde die Schädigung der betroffenen Betriebe bzw. Tierhalter kontinuierlich fortgesetzt. Um diese Schadenssituation zu unterbinden ist ein schnelles Handeln erforderlich. Das zeigt die Entwicklung der Rissereignisse in der betroffenen Region; Rinderrisse ereignen sich wiederholt. Der letzte Rinderriss wurde am 15.01.2019 verursacht. Ein Abwarten etwaiger Rechtsbehelfe gegen die Ausnahmegenehmigung würde ein Handeln erheblich verzögern und ist nicht geboten. Einer sofortigen Vollziehbarkeit entgegenstehende und zu berücksichtigende private Belange sind nicht erkennbar; diese kann daher angeordnet werden.

**Hinweise:**

Die Ausnahmegenehmigung ersetzt keine nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen (z. B. für das Betreten von Naturschutzgebieten, nach Tierschutzgesetz).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 30453 Hannover, Göttinger Chaussee 76 A.

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

*Partsch*

**Rechtsquellen:**

- <sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- <sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)
- <sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
- <sup>4</sup> Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178)
- <sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)